



Paralleljustiz in Nordrhein-Westfalen aus strafrechtlicher Sicht

März 2022

Studie von Dr. Hatem Elliesie & Dr. Clara Rigoni



in Kooperation mit dem

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen



und mit Unterstützung des

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

Einführender Hinweis	3
I. Einleitung: Forschungsstand und ministeriale Initiativen	4
1. Forschungsstand	4
2. Initiativen des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen	4
3. Initiativen des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen	5
II. Forschungsansätze und Fragestellung	6
1. Begriffsbestimmungen	6
2. Ziel und Zweck der Studie	7
III. Forschungsdesign der empirisch-qualitativen Erhebungen	7
1. Mapping Exercise und Runde Tische	8
2. Aktenanalyse	9
3. Experteninterviews und Fokusgruppen	10
IV. Befunde: Innenperspektiven staatlicher Akteure	10
1. Allgemeine Angaben der befragten Personen	10
2. Subjektive Wahrnehmungen und Beschreibungen von ‚Paralleljustiz‘	11
a) Abstrakte Umschreibungen des gegenständlichen Phänomenbereichs	11
b) Deskriptive Beschreibungen des gegenständlichen Phänomenbereichs	11
c) Ausdifferenzierte Reflexionen auf den gegenständlichen Phänomenbereich	12
3. Materielle Indizien, die auf die Wahrnehmung von ‚Paralleljustiz‘ deuten	13
a) Verhaltensmuster von Verfahrensbeteiligten	13
b) Vage Hinweise auf Nicht-Verfahrensbeteiligte	14
c) Konkrete Hinweise im Zuge von Ermittlungsverfahren	14
4. Vermutungen zu Formen außergerichtlicher Konfliktregulierung	15
a) Prozessrechtliche Bezugsnahmen	15
b) Materielle rechtliche Bezugsnahmen	15
c) Einblicke aus der Ermittlungspraxis	16
5. Faktoren, sich an außergerichtliche Autoritäten zu wenden	17
6. Folgen für die staatliche Justiz	18
V. Fazit: Erkenntnisse aus der Studie und Empfehlungen	19
1. Ableitbare Sozialstrukturen	19
2. Beschreibungen und Begriffsbestimmungen	20
a) Beschreibungen des Phänomenbereichs	20
b) Begriffsbestimmung	21
3. Zur Begriffsbestimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen	22
a) Ignoranz der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen	22
b) Missachtung des staatlichen Gewaltmonopols	23
c) Behinderung der Aufklärung von Straftaten	23
d) Ausnutzung schwächer gestellter Parteien	23
e) Das Aus-der-Hand-Geben des Verfahrens	24
4. Zur Berichtspflicht des Ministeriums der Justiz	24
5. Zur Kenntnis von und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen	24
6. Handlungsempfehlungen	25
a) Umgang mit der BeStra ‚Paralleljustiz‘	25
b) Möglichst frühe Beweismittelsicherung	26
c) Umgang mit dem Auskunftsverweigerungsrecht	27
d) Prüfung des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses	27
e) Anmerkungen zum Schiedsmannsverfahren und ‚Friedensrichtern‘	28
f) Anwendung des gesetzlichen Täter-Opfer-Ausgleichs	29
g) Alternative Ansätze eines Täter-Opfer-Ausgleichs	31
h) Behördliche Vernetzung und Fortbildungsmaßnahmen	31
i) Entwicklung von staatlichen Angeboten	32
j) Hinweis auf Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger	32
Literaturverzeichnis	33



EINFÜHRENDER HINWEIS

Die vorliegende Studie ist auf Initiative des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen entstanden. Dabei handelt es sich um eine qualitative Erhebung in Justiz und Staatsanwaltschaften. Ergänzende Forschung in Polizei- und Ermittlungsbehörden wurde vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt. Die Studie erhebt aufgrund ihres qualitativen Charakters keinen Anspruch auf Repräsentativität. Auch kann sie keine umfassende Darstellung sein. Mit der vorliegenden Studie wurden Wahrnehmungen, Vermutungen, Indizien und Erkenntnisse zum gegenständlichen Phänomen aus der

behördlichen und gerichtlichen Innenperspektive heraus beleuchtet. Ziel war es, sich einen ersten erfahrungsbasierten Überblick im strafrechtlich relevanten Bereich zu verschaffen. Die Studie offenbart also, wie die Beschäftigten ‚Paralleljustiz‘ erleben, wie sie damit umgehen und mit welchen Herausforderungen sie sich im dienstlichen Kontext konfrontiert sehen. Die darauf aufbauenden Empfehlungen dieser Studie entspringen größtenteils den artikulierten Herausforderungen der an der Studie beteiligten Expertinnen und Experten.

I. Einleitung: Forschungsstand und ministeriale Initiativen

Der Begriff ‚Paralleljustiz‘ hat in den letzten Jahren sukzessive Eingang in die mediale Berichterstattung und dadurch verstärkt auch in die öffentlich geführten gesellschaftlichen Debatten Deutschlands gefunden. Ausgelöst wurde die Debatte über die ‚Paralleljustiz‘ von Joachim Wagner, der im Jahre 2011 das Buch Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat veröffentlichte.¹ Seitdem sind mehrere populärwissenschaftliche Artikel² und Dokumentarfilme³ in deutschen Zeitungen, Radio- und Fernsehsendern erschienen. Parallel hierzu lässt sich im Bereich der Justiz und bei den Ermittlungsbehörden eine erhöhte Sensibilisierung für das Thema ausmachen. Wissenschaftlich-empirisch fundierte Erkenntnisse zu dem mit ‚Paralleljustiz‘ bezeichneten sozialen Kontext konnten bisher allerdings in Deutschland kaum zu Tage gefördert werden.

1. Forschungsstand

Die erste wissenschaftliche empirische Studie in dem Bereich wurde von Mathias Rohe und Mahmoud Jaraba im Auftrag des Landes Berlin (vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz) durchgeführt.⁴ Eine zweite Studie von Mathias Rohe und Mahmoud Jaraba über Islam in Bayern, die auch das Thema ‚Paralleljustiz‘ berührt, wurde in 2018 veröffentlicht.⁵ Jüngst (2019) erschien eine dritte Studie von Mathias Rohe über das Phänomen im strafrechtlichen Bereich in Baden-Württemberg.⁶ Weitere monographische Forschungsarbeiten zur ‚Paralleljustiz‘ begegnen dem gegenständlichen Phänomenbereich mit einem rein rechtswissenschaftlichen Ansatz.⁷

Die vorliegende Studie fügt sich in die Reihe der vorgenannten empiriebasierten Arbeiten in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Berlin ein. Hierbei handelt es sich um eine von zwei Teilstudien,⁸ die zum Lagebild ‚Paralleljustiz‘ Nordrhein-Westfalen beisteuern soll. Die qualitative Studie wurde auf Initiative und in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2019 bis 2021 als Teil der Forschungslinie ‚Organisationsforschung‘ des Projekts Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft der Abteilung Recht und Ethnologie des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung und der Abteilung Strafrecht des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht durchgeführt.⁹ Diese Studie erhebt auf Grund ihres qualitativen Forschungsansatzes keinen Anspruch auf Repräsentativität. Wie auch die baden-württembergische Studie unter-

scheidet sich die vorliegende Studie von den genannten Studien insoweit, als dass der Fokus auf der strafrechtlichen Relevanz liegt.

2. Initiativen des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Unter den Begriff ‚Paralleljustiz‘, mit welchem die Studie auf Wunsch des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen betitelt werden soll, fallen verschiedene (nicht genauer festgelegte) Formen von Konfliktregulierungsprozederes, die als außerhalb der rechtsstaatlichen Ordnung situiert vermutet und zuweilen wahrgenommen werden. Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sich mit dem, was man als ‚Paralleljustiz‘ beschreibt, seit gut einem Jahrzehnt. In der Verwendung des Begriffs ‚Paralleljustiz‘ scheint sich jedenfalls im Kontext des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ein Wandel vollzogen zu haben. Im Rahmen der Ruhr-Konferenz mit seinem Themenforum Den

¹ Joachim Wagner: Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, Berlin: Econ 2011.

² Siehe u. a. Alexander Krützfeld: Paralleljustiz, in: Süddeutsche Zeitung (20. September 2016); Charlotte Schumacher: Das sind die Familienclans, die in Deutschlands Städten herrschen, in: FOCUS-Online (16. Dezember 2015); Eckart Lohse: Wenn Friedensrichter ihre Visitenkarten verteilen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (18. April 2014); Jörn Hasselmann: In Berlin herrscht Klima der „Angst“, in: Der Tagesspiegel (9. Dezember 2015); Claudia Keller u. a.: Leben wir in Parallelgesellschaften?, in: Der Tagesspiegel (17. September 2014); Seyran Ateş: Im Schatten des deutschen Rechtsstaats entsteht islamische Paralleljustiz, in: Die Zeit (29. November 2013); Çiğdem Akyol: Friedensrichter, die Bestrafung verhindern, in: Die Zeit (2. Mai 2012).

³ Olaf Sundermeyer: Arabische Großfamilien in Deutschland, Sendung der Reihe Kontraste, ARD; (2. August 2018); Güner Yasemin Balci: Selbsternannte Richter, Schattenjustiz bei Muslimen in Deutschland, in: Westdeutscher Rundfunk (20. Juni 2013).

⁴ Mathias Rohe/Mahmoud Jaraba: Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, 2015.

⁵ Mathias Rohe/Mahmoud Jaraba: Islam in Bayern, Policy Paper für die Bayerische Staatsregierung im Auftrag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 2018.

⁶ Mathias Rohe: Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, 2019.

⁷ So Kathrin Bauwens: Religiöse Paralleljustiz. Zulässigkeit und Grenzen informeller Streitschlichtung und Streitscheidung unter Muslimen in Deutschland, Berlin: Duncker & Humblot 2016; Franziska Hötte: Religiöse Schiedsgerichtsbarkeit: Angloamerikanische Rechtspraxis – Perspektiven für Deutschland, Tübingen: Mohr Siebeck 2013.

⁸ Die Parallelstudie Paralleljustiz mit familienrechtlichem Fokus wurde von Mathias Rohe im Zeitraum von Juli 2018 bis August 2020 im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, durchgeführt

⁹ Freya Guddas/Clara Rigoni: Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft: Vorstellung eines Forschungsprojektes des Max-Planck-Institutes für ethnologische Forschung in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, in: TOA-Magazin: Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich: Themenheft ‚Gerechtigkeit trotz Ungerechtigkeit? Restorative Justice und strukturelle Benachteiligung 2 (2021), S. 52–55 (53).

Rechtsstaat stärken – Integration fördern wurde am 9. Mai 2019 von der Hausspitze erstmals der Begriff ‚Konfliktregulierung‘ verwendet, den die Max-Planck-Institute für ihre Forschung zugrunde legen.¹⁰

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen dem Phänomen zuzuordnende Fälle jedenfalls seit dem 10. November 2011 gemäß Nr. 2 a) der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) in diesem Bereich einer allgemeinen Berichtspflicht für die Staatsanwaltschaften des Landes.¹¹ Seitdem die Berichtspflicht angeordnet wurde, sind insgesamt acht Verdachtsfälle mit Hinweisen auf alternative Formen außergerichtlicher Konfliktregulierung gemeldet worden.¹² Um die Justizbehörden und Ermittlungsbehörden weiter für das Thema zu sensibilisieren, wurden zwei zusätzliche Maßnahmen ergriffen: 2015 wurde ein einschlägiges Informationspapier erstellt und durch Gerichte und Staatsanwaltschaften verbreitet. Seit 2018 werden ferner in einigen Brennpunktstadtteilen „Staatsanwälte vor Ort“ eingesetzt, um Parallelstrukturen und Paralleljustiz entgegenzutreten.¹³ Des Weiteren wurde ein unter der Fachaufsicht des Ministeriums der Justiz stehendes ‚Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW‘ (ZIK) in Essen eingerichtet, um gesellschaftliche Herausforderungen an den Rechtsstaat zu erkennen und die Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz in den Bereichen Extremismusprävention, interkulturelle Kompetenz, Nichtdiskriminierung, Diversität und im Umgang mit Antisemitismus, Rassismus und weiteren Ungleichwertigkeitsideologien zu fördern. Darüber hinaus unterstützt das ZIK die Justiz NRW in ihren Bemühungen, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu fördern und Zugänge zum Rechtsstaat für Personen mit wenig Wissen über den Rechtsstaat und/oder Vorbehalten gegen den Rechtsstaat zu verbessern. Hierzu gehört der Aufbau einer Konzeptions- und Koordinierungsstelle zur Förderung des rechtsstaatlichen Dialogs mit einem tragfähigen Netzwerk.¹⁴ Die Stärkung der interkulturellen Kompetenz im nordrhein-westfälischen Justizapparat wird vom ZIK hauptsächlich durch Fortbildungen und Konferenzen gefördert. Im Mai 2019 wurde ferner maßgeblich von der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Abteilung V des Ministeriums der Justiz und mit Unterstützung des Zentrums für Interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW im Rahmen der von der Landesregierung initiierten „Ruhr-Konferenz“ ein sog. Themenforum mit dem Titel „Rechtsstaat stärken – Integration fördern“ durchgeführt. Zu dieser Veranstaltung wurden unterschiedlichste Akteure staatlicher Einrichtungen, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft eingeladen. Diese setzten sich in mehreren Arbeitsgruppen mit Fragestellungen auseinander, die sich der Stärkung des rechtsstaatlichen Gewaltmonopols widmeten. Die Prävention des Entstehens krimineller Strukturen in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Ausschaffierungen stand dabei im Mittelpunkt. Insbesondere den bis dahin weitgehend unter dem Sammelbegriff ‚Paralleljustiz‘

beschriebenen und bekannten Praktiken ging man dabei nach, wobei auch in der Moderation und den Arbeitsgruppen in weiten Teilen die Begrifflichkeit ‚Konfliktregulierung‘ übernommen wurde.

3. Initiativen des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Auch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen befasst sich im Rahmen seiner Kompetenzen mit ‚Paralleljustiz‘, insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK). Im Innenressort des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich der Forschungsbegriff ‚Konfliktregulierung‘ noch nicht durchsetzen können. Von 2016 bis 2018 leitete das LKA NRW bspw. das EU-finanzierte Projekt KEEAS, welches sich auf „Kriminalitäts- und Einsatzbrennpunkte [...] durch ethnisch abgeschottete Subkulturen“ fokussierte.¹⁵ Dieses gilt als „Kind der ersten Stunde“¹⁶, welches in Nordrhein-Westfalen viele der jüngst aufgegriffenen Initiativen angestoßen habe. Man scheint aber auch hier noch im Prozess zu sein, geeignete Begriffe zu verwenden, um die einschlägigen Phänomenbereiche zu prägnant zu beschreiben.

Darüber hinaus veröffentlichte im Jahr 2018 das LKA NRW das erste Lagebild Clankriminalität, welches auf einer quantitativen Erhebung und Auswertung des Phänomens

¹⁰ Siehe hierzu nachfolgend die Ausführungen unter Gliederungspunkt I. 2. Begriffsbestimmungen.

¹¹ Basierend auf der rechtlichen Grundlage Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra), AV des JM vom 27. November 2005 (4107 - III. 3 Sdb. BeStra) - JMBI. NRW 2006, S. 3. Durch die BeStra sollen Generalstaatsanwält:innen sowie das Justizministerium in die Lage versetzt werden, zeitnah die Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die ihnen von Gesetzes wegen obliegende Aufsicht auszuüben und auf Nachfragen von dritter Seite Auskunft zu geben.

¹² Vgl. Justizministerium Nordrhein-Westfalen: Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt „Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer ‚Paralleljustiz‘ – Lage und Maßnahmen in NRW vor dem Hintergrund des Abschlussberichts der länderoffenen Arbeitsgruppe auf der JuMiKo“ (9. Dezember 2015), www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3523.pdf, S. 2.

¹³ Peter Biesenbach: Sonder-Staatsanwälte gegen kriminelle Clans auch in Essen, Interview mit Die Welt (veröffentlicht am 9. Januar 2019), www.welt.de/regionales/nrw/article186802204/Essen-Sonder-Staatsanwaelte-gegen-kriminelle-Clans.html (zuletzt aufgerufen am 7. Oktober 2021); vgl. auch Peter Biesenbach: „Staatsanwälte vor Ort“ im Duisburger Norden ziehen erste Bilanz, hrsg. von der Pressestelle für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (7. Februar 2019), www.land.nrw/de/pressemitteilung/staatsanwaelte-vor-ort-im-duisburger-norden-ziehen-erste-bilanz-clankriminalitaet (zuletzt aufgerufen am 26. September 2021).

¹⁴ Zum Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz Nordrhein-Westfalen siehe deren Website unter <https://www.jak.nrw.de/behoerde/ZIK/index.php> (zuletzt aufgerufen am 20. Juni 2022).

¹⁵ Siehe KEEAS-Abschlussbericht, präsentiert in der Sitzung des Innenausschusses am 16. Mai 2019, Vorlage 17/2270 des Landtages Nordrhein-Westfalen.

¹⁶ So mehrfach auf dem 2. Runden Tisch zur vorliegenden Studie am 10. März 2022.

‚Clankriminalität‘ und der damit einhergehenden polizeilichen Maßnahmen beruht. Studien, Maßnahmen und zukünftige Initiativen wurden landesweit diskutiert und im Rahmen der o. g. Ruhr-Konferenz (2019) dargestellt. In Verbindung mit der Ruhr-Konferenz wurden in den Jahren 2019 bis 2020 auch zahlreiche Veranstaltungen (Tagungen, Symposien und Workshops) durch die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle des LKA NRW zur ‚Clankriminalität‘ organisiert, die auch Aspekte der ‚Paralleljustiz‘ beleuchteten. Ferner wurde im Rahmen der Ruhr-Konferenz ein Projekt zur Prävention von Clankriminalität unter dem Titel Integration, Orientierung, Perspektiven! 360° – Maßnahmen zur Vorbeugung von Clankriminalität durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen eingereicht und im April 2020 unter der Leitung des Ministeriums ins Leben gerufen. Zur synergetischen Verzahnung der Prävention mit der Repression wurde ein ‚Kordinator Prävention‘ in der ‚Sicherheitskooperation Ruhr‘ eingesetzt. Aufgabe erfahrener Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamter sei es, geeignete Präventionsmaßnahmen zu sondieren bzw. bestehende Projekte weiter zu entwickeln und zu implementieren sowie erforderliche Abstimmungen mit den repressiven Ansätzen vorzunehmen.¹⁷ Letztlich entwickelten Studierende der Teilstudiengänge Mediendesign und Designtechnik sowie Design Interaktiver Medien der Bergischen Universität Wuppertal Kommunikationskonzepte. Mit diesen zielt man darauf ab, die in die Kriminalität und damit auch ‚Paralleljustiz‘ führenden Narrative, die in bestimmten Bevölkerungsgruppen nächstlicher Provenienz über Generationen hinweg weitergegeben werden, aufzulösen.¹⁸

II. Forschungsansätze und Fragestellung

Unter den in der Debatte angewendeten Begriff ‚Paralleljustiz‘ fallen, wie bereits erwähnt, verschiedene (nicht genauer festgelegte) Formen von Konfliktregulierungsprozederes, die außerhalb der rechtsstaatlichen Ordnung vermutet und zuweilen wahrgenommen werden. Auch wenn es nachvollziehbar sein mag, dass man in journalistischen und populärwissenschaftlichen Kontexten bestrebt ist, mit dem Begriff ‚Paralleljustiz‘ Auflagenzahlen erhöhen, so ist seine Verwendung aus wissenschaftlichen und rechtspolitischen Erwägungen bedenklich.

1. Begriffsbestimmungen

Im Sprachgebrauch wird der Begriff nämlich in der Regel mit Gewalttätigem oder zumindest Rechtsbrüchigem assoziiert. Bei einer solchen Wahrnehmung bleibt allerdings unberücksichtigt, dass ein Großteil der alltäglichen Kon-

flikte einer Gesellschaft auf informell-außergerichtlicher Basis geregelt wird. Dies ist seitens des Staates auch erwünscht, da seine Institutionen wesensnotwendig über zeitlich, finanziell und personell begrenzte Kapazitäten verfügen. Das Verständnis des per se negativ konnotierten Begriffs verschließt sich somit von vornherein den unterschiedlichsten Variationen auch unbedenklicher Praktiken. Durch die generalisierende Zuschreibung auf migrantische Milieus wirkt ein solches Begriffsverständnis diametral zu förderungswürdigen Integrationsansätzen. Vor diesem Hintergrund begegnet die Studie dem Phänomen eben nicht mit starren Zuschreibungsmustern, sondern öffnet sich insoweit, als dass sie punktuelle und dynamische Eindrücke empirisch fundiert analysiert. Aufgrund der unklaren und inhaltlich unzutreffenden Begrifflichkeit haben sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Abteilungen Strafrecht und Kriminologie des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht (vormals Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) sowie der Abteilung Recht und Ethnologie des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung in ihrem ersten gemeinsamen internationalen Workshop im Jahre 2017 darauf verständigt, anstatt ‚Paralleljustiz‘ den Begriff ‚Konfliktregulierung‘ für die weitere Beschäftigung mit dem Phänomen zu verwenden und ihn spezifisch auf die gesellschaftliche Debatte in Deutschland zuzuschneiden. Trotz dieser Vorbehalte wurde der Begriff ‚Paralleljustiz‘ in den Interviews und dieser darauf aufbauenden Studie verwendet, weil der Begriff sich unter den Beschäftigten der Justiz und der Ermittlungsbehörden – welche die Fokusgruppen der vorliegenden Studien waren – im Sprachgebrauch etabliert hat.

Ähnlich verhält es sich im allgemeingebräuchlichen und zuweilen polizeilichen Umgang mit dem Begriff ‚Clankriminalität‘. Der neue Begriff wurde in 2018 vom Bundeskriminalamt eingeführt¹⁹ um auf eine Form von Organisierter

¹⁷ Siehe Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Antwort auf die Kleine Anfrage 4411 vom 18. September 2020 der Abgeordneten Alexander Langguth und Marcus Pretzell – Fraktionslos – Drucksache 17/11074, Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/11590 vom 22. Oktober 2020.

¹⁸ Bergische Universität Wuppertal, Pressemitteilung: Clankriminalität vorbeugen: Studierende der Bergischen Uni entwickeln Kommunikationskonzepte für das NRW-Innenministerium (29. September 2021), www.uni-wuppertal.de/de/news/detail/clankriminalitaet-vorbeugen-studierende-der-bergischen-uni-entwickeln-kommunikationskonzept-fuer-das-nrw-innenministerium (zuletzt aufgerufen am 22. März 2021).

¹⁹ Bundeskriminalamt: Organisierte Kriminalität – Bundeslagebild 2019, S. 30, wonach „Clankriminalität im Bundeslagebild OK [...] die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen [ist]. Sie ist bestimmt von verwandtschaftlichen Beziehungen, einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung.“ [Hervorhebung erfolgte zum Zwecke der Kontextualisierung dieser Passage im Haupttext durch die Autorin und den Autor der Studie].

Kriminalität abzustellen, die u. a. durch besondere Merkmale geprägt sei:

1. die Zugehörigkeit der Täter zu ethnisch abgeschotteten Subkulturen,
2. verwandtschaftliche Beziehungen und eine eigene Werteordnung
3. zusammen mit der Ablehnung der deutschen Rechtsordnung (sog. ‚Paralleljustiz‘).

Eine offizielle bundeseinheitliche Regelung gibt es bisher noch nicht. Ähnliche Begriffsbeschreibungen wurden allerdings vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und vom Landeskriminalamt Berlin entwickelt:

Dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zufolge versteht man unter dem Begriff

„Clankriminalität [...] die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung Mehrerer, wobei in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird; die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt ist; und die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind“.²⁰

Das Landeskriminalamt Berlin beschreibt

„Clankriminalität [als] die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Strukturen („Clans“). Sie ist bestimmt von verwandtschaftlichen Beziehungen und/oder einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung“.²¹

Auch für diese ermittelungsbehördlichen Begriffsbestimmungen sind die obigen Aspekte 1–3 des Bundeskriminalamtes prägend. Ein weiterer Indikator, der unter anderem auf den nicht unumstrittenen²² Begriff der ‚Clankriminalität‘ hinweist, sei das Provozieren von Eskalationen und die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierung- und Bedrohungspotenziale.²³

2. Ziel und Zweck der Studie

Die Studie geht dem Fragenkomplex nach, was Beschäftigte der Justiz und der Ermittlungsbehörden über das Phänomen ‚Paralleljustiz‘²⁴ wissen, wie sie es wahrnehmen und einschätzen und wie sie damit umgehen. Zweck der Studie

ist es, ‚Paralleljustiz‘ aus dieser Perspektive darzustellen und nordrhein-westfälische Spezifika des Phänomens den Resonanzen der an der Studie beteiligten Personen folgend zu identifizieren. Aus diesen qualitativen Erhebungen heraus stellt die Studie weiterführende, abgeleitete Handlungsempfehlungen vor. Auch diese wurden mit an der Studie mitwirkenden Personen vorbesprochen.

III. Forschungsdesign der empirisch-qualitativen Erhebungen

Mangels einschlägiger Fachliteratur in diesem Bereich und aufgrund des explorativen Charakters dieser Studie bot sich zur Beantwortung der übergeordneten Forschungsfrage eine Untersuchung an, die sich (empirisch)qualitativer Methodologien bedient. Die nachfolgenden prozentualen Angaben sollen daher auch nicht eine sozialwissenschaftliche Repräsentativität zum Ausdruck bringen. Sie dienen lediglich der Transparenz und geben Aufschluss darüber, aus welchen Bereichen und Provenienzen die Forschungsdaten stammen.

Von den 102 befragten Personen gaben 63 Prozent an, ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht bzw. in der strafrechtlichen Praxis, 28 Prozent in der zivilrechtlichen Praxis und 4 Prozent in der verwaltungsrechtlichen Praxis zu haben. Bei 5 Prozent der insgesamt befragten Personen wurden auf entsprechende Nachfrage keine Angaben gemacht. Graphisch stellt sich dies wie folgt dar:

²⁰ Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Dezernat 15 und Projekt Delta: Clankriminalität – Lagebild NRW 2020, S. 7.

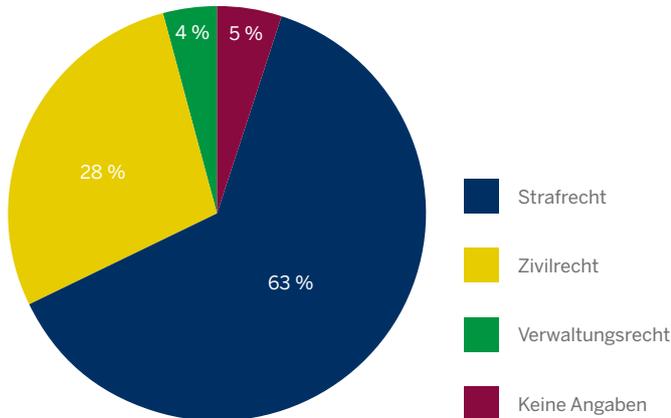
²¹ Der Polizeipräsident in Berlin – Landeskriminalamt Berlin, LKA 734 ZAK BkS: Lagebild „Clankriminalität“ Berlin 2020, S. 3.

²² Zu dem umstrittenen Begriff ‚Clankriminalität‘ – auch im Kontext der Paralleljustiz – siehe weiterführend den Gliederungspunkt V.6. Handlungsempfehlungen der vorliegenden Studie.

²³ Bundeskriminalamt: Organisierte Kriminalität – Bundeslagebild 2018, S. 29, wonach ‚Clankriminalität‘ einen oder mehrere der folgenden Indikatoren aufweist: eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur; eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration; das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen; die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale.

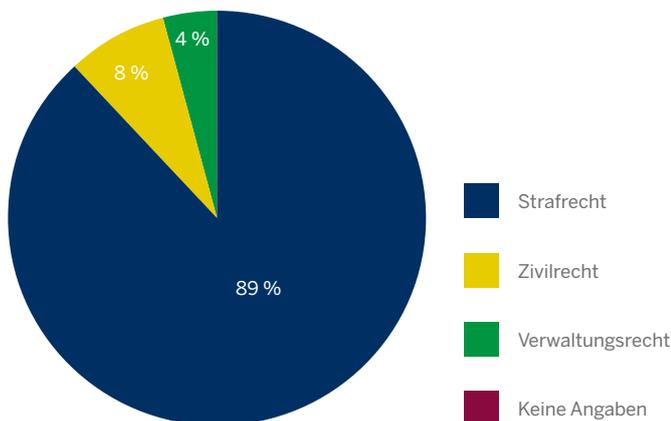
²⁴ In der Terminologie des Projekts ‚Konfliktregulierung‘.

Tätigkeitsschwerpunkte aller befragten Personen



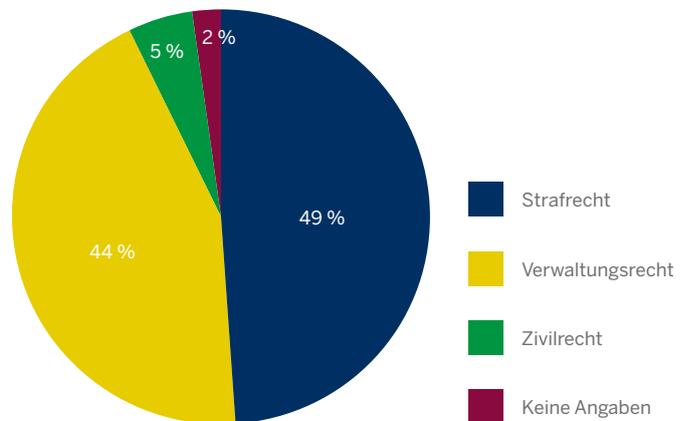
Aufgeteilt in die Erhebungsszenarien – Interview und Mapping Exercise – ergaben sich nachfolgende Bilder: An den leitfadengestützten Interviews nahmen 39 Personen teil. Hiervon gab der weit überwiegende Teil an, in der strafrechtlichen Praxis tätig zu sein. Diese beliefen sich auf 89 Prozent. Die verbleibenden 11 Prozent führten an, in zivilrechtlichen Bereichen (acht Prozent) oder verwaltungsrechtlichen Kontexten (drei Prozent) dienstlich tätig zu sein.

Tätigkeitsschwerpunkte der interviewten Personen



Bei den 29 am Mapping Exercise mitwirkenden Personen ergab sich eine paritätischere Zusammensetzung. 49 Prozent der Personen wiesen aus, im dienstlichen Zusammenhang einen strafrechtlichen Schwerpunkt zu bedienen, wobei dies 44 Prozent für die zivilrechtliche Praxis bekundeten. Fünf Prozent gaben an, im Schwerpunkt verwaltungsrechtliche Aufgaben zu verrichten. Zwei weitere Prozent der Mitwirkenden machten keine Angaben.

Tätigkeitsschwerpunkte der am Mapping Exercise mitwirkenden Personen



Bei der für die Beantwortung der Fragestellung nötigen Datenerhebung wurden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (EU-DSGVO, BDSG und DSGVO NRW) sorgsam berücksichtigt. Aktenanalysen wurden nach § 476 StPO durchgeführt. Bei Interviews und Fokusgruppensitzungen wurden – wie auch bei der Aktenanalyse – personenbezogene Daten in anonymisierter Form verarbeitet, die Daten in keiner Art mit anderen Datenquellen zusammengeführt und Dritten nicht zugänglich gemacht.

Um hierbei ein umfangreiches Bild der Annahme von ‚Paralleljustiz‘ innerhalb der Ermittlungsbehörden und Justiz zu erfassen, wurden nachfolgende Methoden angewendet.

1. Mapping Exercise und Runde Tische

Vor Beginn und im Verlauf der Studie wurden auf den Fortbildungsveranstaltungen Recht ohne Gesetz, Justiz ohne Richter – Die Welt der Schattenjustiz der Deutschen Richterakademie, organisiert durch die Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, in den Jahren 2016 bis 2020 Praktikerinnen und Praktiker aus der Justiz befragt.²⁵ Hierfür wurden Fragebögen entwickelt und zur anonymen Beantwortung verteilt. Insgesamt erhielt man 63 Rückmeldungen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus verschiedenen Bundesländern. Bei jeder der jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen nahmen durchschnittlich 40

²⁵ Die jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen wurden abwechselnd an den beiden Standorten der Deutschen Richterakademie unter Leitung von Dr. Klaus-Dieter Schromek, Vorsitzender Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen, ausgerichtet. So in chronologischer Reihenfolge in Wustrau vom 7. bis 10. November 2016; in Trier vom 5. bis 9. März 2018; in Trier vom 10. bis 15. November 2019 und in Wustrau vom 1. bis 6. März 2020. Im Jahre 2021 entfiel die Fortbildungsveranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Personen teil, also insgesamt 160 Personen über vier Jahre. Von diesen Personen beteiligten sich also etwa 39 % an der Befragung; dies entspricht mehr als einem Drittel.²⁶ Mit dieser Mapping Exercise wurden zwei Ziele verfolgt: (1) einerseits Kenntnisse und Erfahrungen von bei den vorgeannten Berufsgruppen zur außergerichtlichen Konfliktregulierung abzufragen und (2) andererseits vorzusunodieren, wo die Herausforderungen in der gerichtlichen Praxis und staatsanwaltlichen Ermittlung liegen. Die sog. Mapping Exercise wurde zunächst einzeln nach Jahren und schließlich im Zuge der seit 2017 bestehenden Forschungslinie ‚Organisationsforschung‘ im Rahmen des Forschungsprojekts Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft²⁷ insgesamt ausgewertet. Diese Befunde sind Teil des Grundstockes der vorliegenden qualitativen Studie.

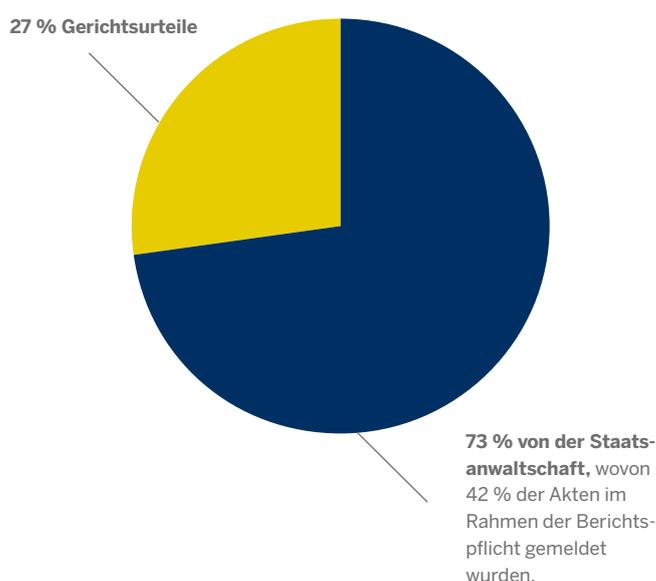
Ferner wurden in der NRW-Teilstudie Lagebild Paralleljustiz im familienrechtlichen Bereich im Jahre 2019 von Mathias Rohe mit Unterstützung des Zentrums für Interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW drei Runde Tische organisiert, wobei das Autorenteam an zweien teilnahm. An letzteren nahmen insgesamt 44 Expertinnen und Experten bzw. Akteurinnen und Akteure teil. Ziel der Runden Tische war es, die vorgeannten Personengruppen unterschiedlichster Bereiche²⁸ ins Gespräch zu bringen, um das Phänomen der sog. ‚Paralleljustiz‘ weiter gefächert kontextualisieren zu können. Die Teilnahme an solchen Runden Tischen ermöglichte eine bessere Vorstellung von den Gegebenheiten und Herausforderungen in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus konnten erste Kontakte mit Expertinnen und Experten zum Zwecke von Interviews für die vorliegende Studie geknüpft werden. Ähnliche Runde Tische (Round Table Discussions) wurden 2022 für die vorliegende strafrechtlich fokussierte Teilstudie Lagebild Paralleljustiz in Kooperation mit der Abteilung III des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Sie dienten unter anderem dazu, die Ergebnisse der mehrheitlich in Form in Einzelinterviews und einigen Fokusgruppengesprächen gewonnenen Befunde einem multilateralen Austausch zugänglich zu machen und – diese in einen größeren Kontext stellend – auszuwerten. An diesen drei Runden Tischen nahmen insgesamt 20 Personen teil, die mehrheitlich im Verlauf der Studie bereits individuell interviewt wurden.

2. Aktenanalyse

Die zweite Forschungsphase entstand aus einer Aktenanalyse. Um an relevantes Datenmaterial zu gelangen, wurden in Konsultation mit dem Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW im Jahre 2019 und ab 2020 in Zusammenarbeit mit der Abteilung III des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Rundschreiben an die Leitungen der nordrhein-westfälischen Amts- und Landgerichte sowie der Staatsanwaltschaften verfasst. Diese wurden über Abteilung V beziehungsweise III des Mi-

nisteriums der Justiz an alle Staatsanwaltschaften und Gerichte mit dem formalen Antrag um Aktensicht nach § 476 StPO expediert. Der Rücklauf beschränkte sich auf 26 Akten, wovon neunzehn Akten von der Staatsanwaltschaft zugeleitet wurden und sieben Gerichtsurteile aus der Justiz entstammten. Unter diesen Rückläufen befanden sich auch acht Akten, die im Rahmen der seit November 2011 bestehenden Berichtspflicht gemeldet wurden.

Provenienzen der bearbeiteten strafrechtlichen Akten



Ziel war es, Indizien zu identifizieren, die auf außergerichtliche Konfliktregulierungen hindeuten, und Muster von Akteurinnen und Akteuren und typischen Fallkonstellationen auszumachen, um prozessuale Herausforderungen beziehungsweise Strategien im präventiven wie repressiven Bereich festzumachen.

²⁶ Im Jahre 2017 wurden bei einer Teilnehmerzahl von 40 Personen 13 Fragebögen von Vertreterinnen und Vertreter sieben verschiedener Bundesländer eingereicht. In den Folgejahren stellte sich der Rücklauf bei gleichbleibender Teilnehmer:innenanzahl wie folgt dar: 2018 waren es 19 Rückmeldungen aus zehn verschiedenen Bundesländern, im Jahre 2019 waren es 15 Fragebögen aus acht Bundesländern, im Jahre 2020 waren es 16 Fragebögen aus 13 Bundesländern. Im Jahre 2021 fand aufgrund der COVID-19-Pandemie keine Fortbildungsveranstaltung an den Standorten der Deutschen Richterakademie (Trier und Wustrau) statt.

²⁷ Vgl. dazu das Organigramm des Forschungsprojekts in der Abteilung ‚Recht und Ethnologie‘ des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung: www.eth.mpg.de/4405333/conflictregulation (zuletzt aufgerufen am 20. März 2022).

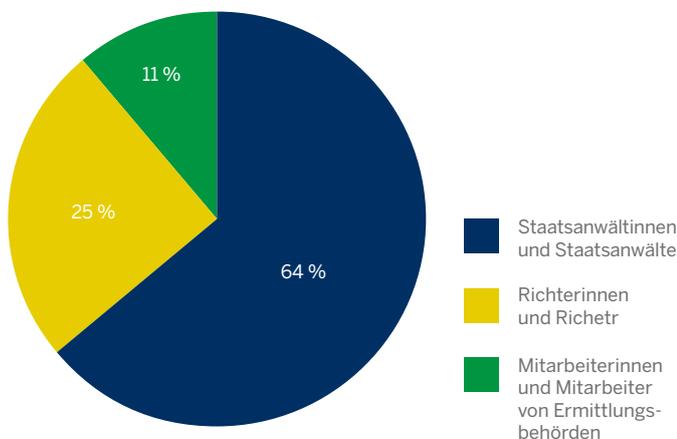
²⁸ An diesen Runden Tischen nahmen insgesamt 44 Expertinnen und Experten teil. Die Teilnehmenden waren hauptsächlich Vertreterinnen und Vertreter aus der Justiz und den Ermittlungsbehörden oder der Zivilgesellschaft, beispielsweise aus Frauenhäusern, sogenannten Migrantenorganisationen, Jugendhilfe und Caritas oder Verbände und Vereine mit ähnlicher Zielsetzung.

3. Experteninterviews und Fokusgruppen

Um der Forschung auch darüber hinaus eine multiperspektivische Betrachtungsweise und Tiefenschärfe typischer Fallkonstellationen zu verleihen, wurden Expertinnen und Experten in Justiz und Ermittlungsbehörden insbesondere mit der Unterstützung der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (TD 32.4) interviewt. So wurden unter anderem neben Richterinnen und Richtern,²⁹ Staatsanwältinnen und Staatsanwälten³⁰ und Bedienstete aus den Ermittlungsbehörden³¹ auch bereits identifizierte Stadträtinnen und Stadträte sowie Expertinnen und Experten aus den Wohlfahrts- und Migrationsverbänden bei der Befragung berücksichtigt.³²

Die insgesamt 39 Interviewten wurden nach einem standardisierten Leitfaden mit offenen Fragen befragt. Siebzehn Interviewte waren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sieben Richterinnen und Richter und vierzehn Bedienstete von Ermittlungsbehörden.

Experteninterviews



Die durch Befragungen erhaltenen Daten wurden nach dem Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet.³³ Die Perspektive der Expertinnen und Experten hat Einblicke in deren subjektive Wahrnehmungen ermöglicht und zudem Charakteristiken, Gründe, Probleme und Risiken, die mit ‚Paralleljustiz‘ assoziiert werden, offenbart. Ziel war es, Faktoren, Dynamiken und Indizien für die gerichtliche und ermittelungsbehördliche Praxis greifbarer zu machen.

IV. Befunde: Innenperspektiven staatlicher Akteure

1. Allgemeine Angaben der befragten Personen

Von den an der Studie Beteiligten bekundeten einige Teilnehmerinnen und Teilnehmern, keine unmittelbaren dienstlichen Wahrnehmungen oder Indizien des gegenständlichen Phänomens gehabt zu haben.³⁴ Diejenigen, die im Rahmen der Interviews unmittelbare dienstliche Erfahrungen, Wahrnehmungen oder Indizien auswiesen, verfügten in der Regel über fünfjährige Expertisen. Diese wurden in unterschiedlichen Schwerpunktbereichen festgemacht, welche sich in gerichtlichen, staatsanwaltlichen und ermittelungsbehördlichen Organisationsstrukturen verorteten ließen. Dies reichte von Kammern und Dezernaten, die sich mit Organisierter Kriminalität im Baugewerbe, Wohnungseinbrüchen und im Betäubungsmittel-Bereich (BtM) befassten, über sog. ‚Clankriminalität‘ bis hin zu Straftaten zum Nachteil älterer Menschen. Der dienstliche Schwerpunkt lag in Vermögensdelikten, was die Abschöpfung des inkriminierten Vermögens miteinschließt. Der Bereich der Organisierten Kriminalität wurde als ‚bunter Strauß‘³⁵ beschrieben, in dem Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer Herkunft oder ethnischen Zugehörigkeit bestimmbar seien, so etwa Roma, italienische Staatsangehörige, aber auch Menschen unbestimmbarer Provenienzen Mesopotamiens (sog. ‚libanesische Kurden‘ und Jesiden) sowie Interessengemeinschaften wie sog. ‚Rocker‘ (Mitglieder von Motorradclubs) strafrechtlich auffällig agieren.

Die an den strafrechtlichen Phänomenbereichen orientierten Schwerpunktbereiche der Ermittlungsbehörden wiesen starke lokale Prägungen (in der Regel Stadtteile) aus, die zwar nicht flächendeckend in Nordrhein-Westfalen, aber in einigen Bereichen von ‚Staatsanwälte[n] vor Ort‘³⁶ bearbeitet würden. Diese arbeiten eng mit Polizei, Zoll, Finanz- und Ordnungsbehörden zusammen. Zu den ermittelten Straftaten zählen unter anderem politische Straftaten, Körperverletzungen, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug,

²⁹ Insgesamt 7 Personen.

³⁰ Insgesamt 15 Personen.

³¹ Insgesamt 14 Personen.

³² Insgesamt 3 Personen.

³³ F. Philipp Mayring: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 12., überarb. Aufl., Weinheim/Basel: Beltz 2015 [2003].

³⁴ So insbesondere im Mapping Exercise 2017, N. F1-B und N. F6-NRW; Mapping Exercise 2018, N. 2 und N. 5; Mapping Exercise 2019, N. 5 und N. 6; Mapping Exercise 2020, N. 5, N. 10 und N. 13; sowie unter anderem Interview 09; Fokusgruppengespräch 01; Interview 01.

³⁵ Interview 01.

³⁶ Interview 02 a und Interview 02 b. Vgl. dazu die Ausführungen in der vorherigen Fußnote 13.

Untreue, Steuerstrafsachen, Geldwäsche, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verstöße gegen das Waffengesetz, Raubdelikte und Urkundenfälschung.³⁷ Zu den Einsätzen und Ermittlungsverfahren der „Staatsanwälte vor Ort“ gehören beispielsweise regelmäßig Einsätze in Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Ordnungsamt sowie der Steuerfahndung zur Kontrolle von Shisha-Bars, Wettbüros, Spielhallen und Diskotheken.³⁸ Diese Maßnahmen werden in Nordrhein-Westfalen und auch in anderen der betroffenen Bundesländer als „Null-Toleranz-Strategie“ und „Strategie der 1000 Nadelstiche“ bezeichnet. Darunter versteht man die konsequente Verfolgung und Durchsetzung von verwaltungs- oder ordnungsrechtlichen Vorschriften gegenüber den Angehörigen großfamiliärer Strukturen.³⁹ Dabei soll die Feststellung der kleineren, aber beweissichernden Verstöße wie zum Beispiel Profilerungsfahrten, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamten:innen, Verstoß gegen das Waffengesetz, Beleidigung, Gefangenenbefreiung, Fahren ohne Fahrerlaubnis etc. zu hohem Kontrolldruck führen. Diese Verstöße können im Gegensatz zu komplexeren Verfahren schneller bearbeitet, sanktioniert und abgeurteilt werden.⁴⁰ In diesem Zusammenhang wurden auch Kontrollmaßnahmen in zahlreichen Städten vor Jobcentern durchgeführt, bei denen die Staatsanwaltschaft mit Hauptzollämtern, dem örtlichen Jobcenter und der Polizei zusammenarbeitete.⁴¹

2. Subjektive Wahrnehmungen und Beschreibungen von ‚Paralleljustiz‘

Eindeutig konnten bestimmte strafrechtsrelevante Handlungen mit dem Phänomen in Verbindung gebracht werden. Die Schwierigkeit für die Interviewten lag allerdings bei der Bestimmbarkeit dessen, was letztlich ‚Paralleljustiz‘ in einer allumfassenden Definition ausmache. Hierbei bestanden jedoch durchaus grundsätzliche Vorstellungen davon, was man darunter verstehen könne. Dies wurden im Zuge der Analyse, wie nachfolgend dargestellt, klassifiziert:

a) Abstrakte Umschreibungen des gegenständlichen Phänomenbereichs

Demgemäß wurde ‚Paralleljustiz‘ als dann vorliegend wahrgenommen,

„wenn die Rechtsprechung der Justiz aus der Hand genommen wird und [...] in einen Bereich verlagert wird, wo der Staat in dem wir leben und der eben für Ordnung sorgen soll, außer Kontrolle gerät [und es die staatlichen Organe] nicht mehr unter Kontrolle ha[ben]“.⁴²

Weiters wurde es auch als eine Art der „organisierte[n] Form der Rechtsprechung“⁴³, beispielsweise von einer Art „Gemeinderäten“⁴⁴ beschrieben. Oft wurde der Grund auf

„[mangelnde] Akzeptanz gegenüber Justiz und Gewaltmonopol des Staates“⁴⁵ bezogen. Insoweit also

„Verfahren, in denen die gerichtliche Zuständigkeit dadurch unterlaufen wird, dass eine außergerichtliche Konfliktlösung durch ein nicht neutrales Gremium [oder einen] Entschluss erreicht wird und ein Teilnehmer durch Drohungen/Gewalt/inadäquaten Druck dazu gebracht wird, sich den Verfahren zu unterwerfen bzw. [sie] zu akzeptieren.“⁴⁶

b) Deskriptive Beschreibungen des gegenständlichen Phänomenbereichs

Die eher deskriptiven Beschreibungen wurden von zwei wesentlichen Erfahrungen geprägt: **(1)** von Kenntnissen aus dem dienstlichen Zusammenhang und **(2)** einem davon abgekoppelten Alltagsverständnis. In einem Interview mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Ermittlungsbehörden wurde dies wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Es gibt nach meiner Erkenntnis keine Legaldefinition für Paralleljustiz, sondern mehr so eine allgemeine sprachliche Definition, wo jeder was anderes d[a]runter versteht. Ich würde das etwas abstrahiert so darstellen als die Form, die bewusst und gezielt die staatliche Regulierungsform bei Streitigkeiten umgeht, um aufgrund von ethnischen, kulturellen oder anderen

³⁷ Peter Biesenbach: „Staatsanwälte vor Ort“ im Duisburger Norden ziehen erste Bilanz, hrsg. von der Pressestelle für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (7. Februar 2019), www.land.nrw/de/pressemitteilung/staatsanwaelte-vor-ort-im-duisburger-norden-ziehen-erste-bilanz-clankriminalitaet (zuletzt aufgerufen am 26. September 2021).

³⁸ Biesenbach, *ibid.*

³⁹ Vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen: Clankriminalität – Lagebild NRW 2017, Düsseldorf 2018; Bund Deutscher Kriminalbeamter: Clankriminalität bekämpfen: Strategische Ausrichtung – nachhaltige Erfolge. Positionspapier des Bund Deutscher Kriminalbeamter, Kassel, April 2019; Landeskriminalamt Berlin: „Clankriminalität“. Lagebild, Berlin 2020; Thomas Feltes/Felix Rauls: „Clankriminalität“ und die „German Angst“, in: Sozial Extra 44.6 (2020), S. 372–377; Dorothee Dienstbühl: Clankriminalität: Phänomen – Ausmaß – Bekämpfung, München 2021, S. 99 f.

⁴⁰ Bund Deutscher Kriminalbeamter: Clankriminalität bekämpfen: Strategische Ausrichtung – nachhaltige Erfolge. Positionspapier des Bund Deutscher Kriminalbeamter, Kassel, April 2019, S. 26; Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen: Clankriminalität – Lagebild NRW 2017, Düsseldorf 2017, S. 21 ff. Siehe hierzu auch Koalitionsvertrag der NRW-Landesregierung zwischen CDU und FDP 2017, S. 58 ff.

⁴¹ Peter Biesenbach: „Staatsanwälte vor Ort“ im Duisburger Norden ziehen erste Bilanz, hrsg. von der Pressestelle für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (7. Februar 2019), www.land.nrw/de/pressemitteilung/staatsanwaelte-vor-ort-im-duisburger-norden-ziehen-erste-bilanz-clankriminalitaet (zuletzt aufgerufen am 26. September 2021).

⁴² Interview 03.

⁴³ Mapping Exercise 2019, N. 10.

⁴⁴ Mapping Exercise 2019, N. 9.

⁴⁵ Mapping Exercise 2020, N. 4; ähnlich Interview 02, 106; Interview 05, 42 und 48; Interview 20, 18.

⁴⁶ Mapping Exercise 2018, N. 11; so unter anderem auch im Fokusgruppengesprächen 01, 98; Fokusgruppengespräch 02, 2 und 4; Interview 02 a, 30; Interview 05, 35; Interview 07 b, 1; Interview 21, 25.

Identitäten oder Zurechnungen, bzw. Zugehörigkeiten, eigene Formen der Konfliktregulierung wählt, die, um das mal negativ zu formulieren, das Recht des Stärkeren eher in den Fokus rückt und der Schwächere größere Schwierigkeiten hat, seine Rechte durchzudrücken. Also ein bewusstes Aushebeln rechtlicher Normierungen und eine Hinwendung zu eigenen, selbstgefundenen, teilweise tradierten Formen der Konfliktregulierung.⁴⁷

In der Gesamtschau ließ sich feststellen, dass **ad (1)** thematische Bezüge, beispielsweise zu häuslicher Gewalt und organisierter Kriminalität, hergestellt wurden. Auch wurde auf die Angehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen, wie den „Roma“, den „Mhallami Kurden, Jesiden, Libanesen, Syrern oder Deutschen“ und anderen Ethnien und Gruppierungen⁴⁸ wie den sog. ‚Rocker-Clubs‘ abgestellt.⁴⁹ Diese Aspekte wurden zuweilen mit weiteren Merkmalen wie patriarchalischen und kollektivistischen Sozialstrukturen⁵⁰ oder „Regeln und Ordnungsvorstellungen unter Familien [...] Gruppen mit Migrationshintergrund, vorwiegend mit islamischem Kontext“⁵¹ und hergebrachter traditioneller Grundlagen⁵² verknüpft oder in Bezug zu „Konfliktlösung in fremden Kulturkreisen außerhalb der Justiz, insbesondere gewaltsame[n] Auseinandersetzung im Rahmen der sog. Clan-Kriminalität“⁵³ gesetzt.

Hinsichtlich **ad (2)** wurde bekundet, dass der Begriff ‚Paralleljustiz‘ „weit [...] vo[m] juristischen Standardvokabular [entfernt sei]“⁵⁴, was sich entsprechend bei Passagen offenbarte, bei denen der Begriff ‚Selbstjustiz‘⁵⁵ verwendet wurde. In diesem Zusammenhang beließ man es dabei, keine begrifflichen Differenzierungen zur ‚Paralleljustiz‘ zu unternehmen. Man verharrte in der umgangssprachlichen Benennung und beschränkte sich darauf festzustellen, dass „die Grenzen [...] fließend“ seien.⁵⁶ Vereinzelt wurde auch losgelöst von argumentativen Erwägungen das Rechtsempfinden als Bewertungskriterium in der Begriffsbestimmung angeführt.⁵⁷

c) Ausdifferenzierte Reflexionen auf den gegenständlichen Phänomenbereich

Demgegenüber wurden bei der teilweise synonymen Verwendung der Begrifflichkeiten von ‚Paralleljustiz‘ und ‚außergerichtlicher Konfliktregulierung‘ weitaus reflektiertere Gedanken vorgestellt, wonach

„Paralleljustiz [...] nach allgemeinem Verständnis [vorliege, wenn] jemand, der außergerichtlich schlichtet oder unter Druck setzt, Leute in nicht rechtsstaatlicher Weise beeinflusst“⁵⁸

und dabei kumulativ eine in Einfluss und Macht überlegene Stellung gegenüber einer schwächeren Person ausnutze.⁵⁹

In diesem Zusammenhang wurde ferner im Bestreben einer Qualifizierung auf die Differenzierung zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bereichen der Konfliktregulierung und zum Letzteren auf die strafprozessuale Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen.⁶⁰ Diese Möglichkeiten seien vom Gesetzgeber ausdrücklich erwünscht und könnten daher nicht mit einer unerwünschten ‚Paralleljustiz‘ im engeren Sinne gleichgesetzt werden.⁶¹ Ähnlich wurde ferner dargelegt, dass man durchaus zwischen legaler und illegaler Konfliktregulierung unterscheiden könne.⁶² Sachverhalte, die unter letzteres fielen, könne man der ‚Paralleljustiz‘ zuordnen. Insgesamt stellte sich bei den Befragten nachfolgendes **Wahrnehmungsmuster** dar:

⁴⁷ Interview 20, 4.

⁴⁸ Mapping Exercise 2019, N. 6 und N. 8; Fokusgruppengespräch 01 und Fokusgruppengespräch 02; so auch der deckungsgleiche Befund nach analytischer Durchsicht der vorliegenden Akten. Dazu auch die Berichte der Generalstaatsanwaltschaften an das Ministerium für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. und 19. Januar 2021 auf die Erlasse vom 15. Dezember 2020 und vom 22. Dezember 2020 (4134 - III. 1).

⁴⁹ Vgl. u. a. Fokusgruppengespräch 01; Fokusgruppengespräch 02; Interview 04; Interview 03; Interview 05; Interview 20.

⁵⁰ Insbesondere Mapping Exercise 2020, N. 7, N. 11; Interview 14. So im Übrigen auch Akte 01, S. 188.

⁵¹ Mapping Exercise 2020, N. 4; Mapping Exercise 2018, N. F3-B; ähnlich auch Mapping Exercise 2019, N. 9.

⁵² Interview 20, 4; Mapping Exercise 2018, N. 1, N. 5, N. 6, N. 7, N. 8, N. 15; Mapping Exercise 2018, N. F3-B.

⁵³ Mapping Exercise 2020, N. 1; Mapping Exercise 2019, N. 3; Mapping Exercise 2018, N. F3-B.

⁵⁴ Interview 02 a und Interview 02 b; Interview 04; Interview 06 a und Interview 06 b.

⁵⁵ Unter anderem Mapping Exercise 2018, N. 5 und N. 6.

⁵⁶ Interview 20; Interview 09.

⁵⁷ Interview 02 a und Interview 02 b.

⁵⁸ Interview 06 b, 32.

⁵⁹ Fokusgruppengespräch 01; Interview 04, 7; Interview 20, 24; Interview 21, 29; Mapping Exercise 2019, N. 9.

⁶⁰ So u. a. Interview 01, 79; Interview 03; Fokusgruppengespräch 02, 43, 46–47, 53; Interview 02 a, 94–96; Interview 03, 20; Interview 21, 49; Akte 07, 161 („Täter-Opfer-Ausgleich auf privater Ebene“).

⁶¹ Interview 03.

⁶² Fokusgruppengespräch 01.

IV. Befunde: Innenperspektiven staatlicher Akteure



3. Materielle Indizien, die auf die Wahrnehmung von ‚Paralleljustiz‘ deuten

Die Existenz eines Verfahrens, das parallel zu einem Strafverfahren praktiziert werde, wird von den Justiz- und Ermittlungsbehörden durch mehr oder weniger konkrete Indizien wahrgenommen:

„Unmittelbar bekomme ich immer wieder Sachverhalte geschildert, bei denen es Hinweise auf die Existenz von Paralleljustiz oder Konfliktbewältigung außerhalb staatlicher Normsetzung gibt. Zum Teil sind das Hinweise, die sich nicht verifizieren lassen. Zum Teil gibt es Hinweise, wo man schon deutlich erkennen kann, dass das eine Form der Paralleljustiz ist.“⁶³

a) Verhaltensmuster von Verfahrensbeteiligten

In einem Großteil der dieser Erhebung zugrunde liegenden Sachverhalte lagen den Bediensteten der staatlichen Institutionen keine eindeutigen Beweislagen vor. Sie rekurrierten weitgehend auf Vermutungen zu Vorgängen, denen unter anderem mittelbar durch das Verhalten der geschädigten Personen sowie der Zeuginnen und Zeugen Ausdruck verliehen wurde, so beispielsweise

„wenn die Opfer auf einmal nicht mehr so sehr Opfer sein wollen, sondern irgendwie zurückrudern und auch Zeugen [...], da bei so einer Schlägerei oder so sind ja auch Zeugen, dann auch unbeteiligte Zeugen, die dann aber offenbar nicht mehr unbeteiligt sind. Aus diesen Indizien würde ich das [nämlich dass ‚Paralleljustiz‘ vorliegt⁶⁴] schließen. Vorsichtig schließen.“⁶⁵

Die Verhaltensweisen, die darauf hindeuten, dass eine außergerichtliche Konfliktregulierung stattgefunden habe, können verschiedene sein. Zuweilen wurde darauf hingewiesen, dass Zeugenaussagen bei Gerichtsverhandlungen oder bei einer Vernehmung zurückgenommen würden,⁶⁶ aber auch, dass oft auch explizit Erinnerungslücken ange-

geben würden.⁶⁷ Verschiedentlich würden im Verlauf von Strafverfahren zuvor getätigte Aussagen hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Relevanz relativiert⁶⁸ oder auch ein konkreter strafrechtsrelevanter Vorfall beziehungsweise eine Straftat mit Aussagen wie „[d]as ist ja alles gar nicht so schlimm gewesen“ verharmlost.⁶⁹ In einem Interview wurde es folgendermaßen exemplifiziert:

„Also erst war eine Waffe im Spiel, dann auf einmal: ‚Ach da war doch keine Waffe im Spiel! Da muss ich mich wohl vertan haben.‘ Das ist augenfällig, dass da irgendwas stattgefunden hat.“⁷⁰

In Begebenheiten mit besonderen Näheverhältnissen, wie es insbesondere bei Konstellationen häuslicher Gewalt der Fall ist, sei der Rückgriff auf das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO ein strafprozessuales Charakteristikum.⁷¹

Prägend sei also, dass die Beweisführung schwerlich zu erbringen ist. Was bleibe, sei die Mutmaßung, dass Formen psychischen Drucks, physischer Gewalt, Schweigegeldzahlungen oder andersartige Mittel zur Beilegung eines strafbewehrten Konflikts stattgefunden haben. Die Schwierigkeit läge in solchen Fällen darin, in der Beweis-

⁶³ Interview 20, 6.

⁶⁴ Ergänzende Anmerkung der Verfasserin und des Verfassers der Studie zum besseren kontextualen Verständnis der Passage. So auch nachfolgend alle im Rahmen eines Zitats in eckigen Klammern eingebetteten Textpassagen.

⁶⁵ Interview 03, 22.

⁶⁶ So bspw. in der Akte 03; Akte 06, S. 16; so auch Mapping Exercise 2018, N. 4.

⁶⁷ Interview 21, 18. Siehe auch Interview 20, 10; Mapping Exercise 2019, N. 8; Mapping Exercise 2019, N. 10; so auch Akte 04, S. 200.

⁶⁸ Akte 03, S. 78.

⁶⁹ Interview 21, 18; Interview 05, 16; Interview 06 a, 20.

⁷⁰ Interview 06 a, 20.

⁷¹ Fokusgruppengespräch 02, 37 und Interview 03, 34; Mapping Exercise 2019, N. 10. S. ferner Akte 05, S. 24.

führung dem Wahrheitsgehalt auf den Grund zu gehen. Einem Richter bzw. einer Richterin stelle sich daher die Frage, „[h]at der Zeuge bei der Polizei die Wahrheit gesagt und zieht sich jetzt zurück? Oder, auch solche Fälle gibt es ja, hat er vielleicht bei der Polizei übertrieben und sagt jetzt die Wahrheit oder irgendwas dazwischen?“⁷² Es bleibe also in diesen Konstellationen unklar, „[...] haben sie Angst? Sind sie bezahlt worden?“⁷³ Auch in diesen Zusammenhängen bliebe es bei richterlichen oder staatsanwaltlichen nicht weiter verifizierbaren Zweifeln.⁷⁴

b) Vage Hinweise auf Nicht-Verfahrensbeteiligte

Ferner wurde von Vorkommnissen berichtet, bei denen nicht nur die unmittelbar an einem Konflikt beteiligten Personen aufgetreten seien. Hierzu wurden Sachverhalte geschildert, in denen mittelbare Akteure wie Schlichter oder sog. ‚Friedensrichter‘⁷⁵ involviert gewesen seien.⁷⁶ Hiervon habe man mittels Telefonüberwachungen oder sonstigen Quellenmaterials Kenntnis erlangt. In einem Fokusgruppengespräch wurde letzteres als ‚weiche Daten‘ beschrieben:

„Sie merken, irgendwas funktioniert jetzt plötzlich [im Strafverfahren] anders. Irgendwer hält den Mund. Die maßgeblichen Leute [...] verschwinden oder es passiert irgendwas. Das sind dann die Auswirkungen und, im Grunde genommen können Sie es nicht genau fassen. Das sind für uns sogenannte weiche Daten [mit denen] kann niemand [...] bei der Justiz was anfangen [...] Nur wir merken es [aber] schon.“⁷⁷

Entsprechende Kenntnisse erhalte man auch in der polizeilichen Ermittlung. So wurde berichtet, dass bei der der nordrhein-westfälischen Polizei Hinweise eingingen, wonach man aufkommenden Konflikten fernzubleiben habe, da es sich dabei um interne Regelungen von Konflikten handle. In bestimmten Personenkreisen nahöstlicher Provenienzen sei die Ansicht vertreten: „Das löst die Polizei nie. Das müssen wir selber lösen dieses Problem, diese Konflikte miteinander. Wenn wir das nicht machen, gibt es Tote.“⁷⁸ Ähnlich verhalte es sich in Ermittlungsverfahren im Bereich der Rockerkriminalität. Auch in diesen Zusammenhängen sehe man sich häufig mit einer bemerkenswert dünnen Beweislage konfrontiert, welche letztlich einer prozessualen Evidenz nicht zugänglich sei. Dies wurde in einem Fokusgruppengespräch mit Vertreterinnen und Vertretern von Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden wie folgt umschrieben:

„Wir kriegen [immer wieder] Verdachtslagen im Rockerbereich mit, [wonach] Personen abgestraft worden sein sollen. Der Nachrichtenaustausch mit anderen Polizeibehörden im Bund, im Land, mit anderen internationalen Organisationen gibt auch immer wieder Hinweise auf dieses Phänomen.“⁷⁹

„Aber es fehlt oft dann eine offene, dezidierte und haltbare Aussage, die diese Tatvermutung oder Tathypothese so unterstreicht, dass man damit in ein Gerichtsverfahren gehen kann.“⁸⁰

c) Konkrete Hinweise im Zuge von Ermittlungsverfahren

Mitunter erhalten Justiz- und Ermittlungsbehörden auch konkrete Indizien über die Existenz einer informellen Konfliktregulierung. Dies passiere dann zumeist im Zuge von Telefonüberwachungen.⁸¹ Anlass zu dahingehenden Schlüssen sei dann gegeben, wenn über einen Schlichter oder Friedensrichter dergestalt gesprochen werden würde,⁸² dass „Herr X schlichtet gerade [...]“ oder „[W]ir treffen uns morgen mit [...], jemand der als Friedensrichter bekannt ist oder als ein Familienoberhaupt und danach flaut das ganze ab oder BtM-Streitigkeiten, Zuständigkeiten über Betäubungsmittelhandel, werden ad acta gelegt. Wir stellen sie nicht mehr fest.“⁸³

Es komme aber auch vor, dass mündlich wie auch fernmündlich Informationen, die „wenn [man] sie [...] verschriftlichen würden, das natürlich bestritten“ würde, von Verfahrensbeteiligten außerhalb des eigentlichen Verfahrens den Ermittlungsbehörden informell (i. e. „vertraulich“) zugetragen werden.⁸⁴ In einigen Fällen werden außegerichtliche Konfliktregulierungen auch durch Einlassung der Verfahrensbeteiligten aktenkundig. So beispielsweise in der eingesehenen Verfahrensakte Akte 01. In dieser Akte war häusliche Gewalt sachgegenständlich, wozu sich ein Mitglied einer Sinti- und Roma-Gemeinschaft äußerte. In der einschlägigen Zeugenaussage berichtete die Person über ein Treffen zwischen den beiden unmittelbar am Konflikt Beteiligten und deren Familien, wonach der Streitfall, nach eigenen Angaben, durch ‚Zigeuner-Recht‘ geschlossen worden sei⁸⁵: Demgemäß habe man die Ehe aufge-

⁷² Interview 06 a, 20. Siehe auch Interview 05, 16.

⁷³ Interview 05, 16.

⁷⁴ Ähnlich Akte 04, S. 27.

⁷⁵ Zur Bedeutung sog. ‚Friedensrichter‘ vgl. die kritischen Ausführungen des ehemaligen Vizepräsidenten des Amtsgerichts Tiergarten, wo eine ausschließliche Zuständigkeit für Strafsachen liegt (siehe Verordnung zur Umsetzung der Neustrukturierung der Amtsgerichte vom 25. Januar 2010, GVBl., S. 25; Zweite Verordnung zur Umsetzung der Neustrukturierung der Berliner Amtsgerichte vom 19. Juli 2011, GVBl., S. 369), Peter Scholz: Ein überschätztes Problem – Zum Spannungsverhältnis zwischen Staat und Islam in der deutschen Justiz am Beispiel des sogenannten Friedensrichters, in: Betrifft Justiz 27.108 (Dezember 2011), S. 168 f.

⁷⁶ So bspw. in Interview 02 a, 24; Interview 03, 18; Interview 04, 39; Interview 05, 30; Interview 12, 20; Interview 22, 31. So im Übrigen auch in Akte 03, S. 80, Akte 05, S. 17 (und Aktenvermerk, S. 42); Akte 06, S. 16.

⁷⁷ Fokusgruppengespräch 01, 110.

⁷⁸ Interview 20, 16.

⁷⁹ Interview 20, 1.

⁸⁰ Interview 20, 16.

⁸¹ Interview 02 a, 24.

⁸² Interview 02 a, 34.

⁸³ Interview 02 a, 24.

⁸⁴ Hierzu Interview 02 a, 3–36.

⁸⁵ Akte 01, S. 104.

löst, einen Kontakt der ehemals Vermählten untersagt, ein Verbot des Drogenkonsums ausgesprochen und eine ‚Kautio[n]‘ von 1.500–2.000 Euro vereinbart.⁸⁶ Ähnliches ließ sich in den Prozessakten Akte 03 ausfindig machen. In diesem syrisch-libanesischen Bezugsrahmen wurde von einer Aussprache vor einem Friedensrichter berichtet. Dabei habe es sich um eine Versöhnung gehandelt, die einen familiären Konflikt mit mehreren strafrechtlich relevanten Auseinandersetzungen beendet habe, weshalb die Zeuginnen und Zeugen im eigentlichen Strafverfahren keine Aussagen mehr abgeben wollen würden.⁸⁷ Entsprechende Prozessverläufe wurden auch in Akte 02⁸⁸, Akte 04⁸⁹, Akte 07⁹⁰, Akte 08⁹¹, Akte 09⁹², Akte 10, Akte 13 und Akte 17 identifiziert (und im Interview 26 mit Bezug auf weitere, nicht für die Studie verfügbare, Akten). Hier seien Familienoberhäupter, sogenannte ‚Friedensrichter‘ oder Imame außergerichtlich involviert gewesen. Etwas ungewöhnlich schien hingegen ein Sachverhalt, in dem ein sogenannter Friedensrichter als außergerichtlicher Akteur durch die Polizei mit der Intention, einen Familienkonflikt beizulegen – „die Wogen zu glätten“, wie es formuliert wurde –, hinzugezogen worden sei.⁹³ In ähnlicher Weise seien im Verlauf der verbundenen Verfahren Akte 05⁹⁴ und Akte 06⁹⁵ zwei Familienoberhäupter gemeinsam mit einem Polizeihauptkommissar – wohl „arabischen Ursprungs“ – auf die Polizeiwache eingeladen worden, um einen Jahre zurückliegenden Familienstreit im Kontext von Ehrverletzungen zu lösen. Hierbei sollen die beiden Familienoberhäupter bekundet haben, dass sie deeskalierend auf die eigenen Familienangehörigen einwirken würden, um jegliche gewalttätigen Aktionen zu unterbinden. Im Nachgang sei dann die Dienststelle telefonisch darüber informiert worden, dass eine Versöhnung vor einem Schlichter stattgefunden habe. Dieser habe erwirkt, dass beide Parteien sich darauf verständigten, weitere Aussage bei der Polizei aufzugeben. Man habe sich ferner darauf verständigt, ein staatliches Strafverfahren zu verfolgen.

4. Vermutungen zu Formen außergerichtlicher Konfliktregulierung

Solche Konstellationen wurden in den Befragungen oft mit Gedanken zur Reichweite und zum Inhalt des normativ zulässigen Referenzrahmens verbunden und von den Befragten aus unterschiedlichen Betrachtungsweisen heraus thematisiert. Zum einen wurde aus Erfahrungen des unmittelbaren eigenen Berufsalltags berichtet, zum anderen erfolgte dies mittelbar – dem Hörensagen nach – aus dem beruflichen Umfeld heraus. Anknüpfungspunkte der artikulierten Gedanken waren in der Regel Sachverhalte. Entweder wurden diese beispielhaft geschildert, um Hypothesen davon abzuleiten, oder es wurde eher generellen Ansichten und Vorstellungen grundsätzlicher Art zum Phänomenbereich Ausdruck verliehen.

a) Prozessrechtliche Bezugsnahmen

Letzteres wurde zumeist als der deutschen Rechtsordnung widersprechend angesehen. Dies wurde beispielsweise in der Mapping Exercise deutlich, indem ‚Paralleljustiz‘

„[e]in in sich geschlossenes ‚Rechtssystem‘ auf religiösem, kulturellem oder anders geprägtem traditionellen Hintergrund [sei], dass unser Rechtssystem nicht anerkennt und insbesondere im strafrechtlichen und familienrechtlichen Bereich eigenen (Prozess)Verfahren folgt, die unseren Prozessordnungen widersprechen.“⁹⁶

Man könne zwar „froh sein, dass es Paralleljustiz gibt, weil es dann von der Arbeitsbelastung her möglicherweise dazu führt, dass das ein oder andere uns gar nicht erreicht oder dass es sich im Prinzip von selbst erledigt“.⁹⁷ Dieser Grundgedanke dürfe allerdings nicht die Folgerung zulassen, dass der Phänomenbereich „Rechtsprechung der Justiz aus der Hand [nehme]“ und diese somit „in einen Bereich verlagert wird, wo der Staat, in dem wir leben und der eben für Ordnung sorgen soll, außer Kontrolle gerät“.⁹⁸ Es sollten „keine neugewachsenen Organisationsformen“ entstehen.⁹⁹ Letztlich „geh[e] es darum, das Gewaltmonopol des Staates aufrecht zu erhalten“.¹⁰⁰ Demgemäß sei auch eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich, wenn in einem Prozess widersprüchliches Zeugenverhalten aufkomme, also wenn Zeugen ihre Aussagen unerwartet zurückziehen, in erheblichem Maße revidieren oder schweigen.¹⁰¹

b) Materielle rechtliche Bezugsnahmen

In der qualitativen Studie verwiesen die Befragten auf bestimmte Delikte hin, die häufig im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich stünden. Diese seien unter anderem Tötungsdelikte¹⁰² (§§ 211 ff. StGB), Körperverletzungs-

⁸⁶ Akte 01, S. 190.

⁸⁷ Akte 03, S. 56.

⁸⁸ Akte 02, S. 149.

⁸⁹ Akte 04, S. 27.

⁹⁰ Akte 07, S. 161.

⁹¹ Akte 08, S. 32.

⁹² Akte 09, S. 15.

⁹³ Interview 03, 18.

⁹⁴ Akte 05, S. 16–17.

⁹⁵ Akte 06, S. 16 und 35.

⁹⁶ Mapping Exercise 2018, N. F3-B.

⁹⁷ Fokusgruppengespräch 01, 104.

⁹⁸ Interview 03, 20, 24.

⁹⁹ Interview 21, 20.

¹⁰⁰ Interview 21, 21, Fokusgruppengespräch 01, 98 und 104; Interview 03, 20; ähnlich auch Runder Tisch ZA.

¹⁰¹ Interview 02 a, 18; Interview 03, 34; Interview 04, 4, 20; Interview 05, 14, 16; Interview 07 a, 5; Interview 21, 58, Akte 09. Weiterführend hierzu: Gliederungspunkt 6. Folgen für die staatliche Justiz auf Seite 33.

¹⁰² Interview 20, 6; Interview 04, 14; Fokusgruppengespräch 01, 52; Interview 01, 41; Interview 05, 14; Akte 10; Akte 16; Akte 17.

delikte¹⁰³ (§ 223 ff. StGB), Nötigung¹⁰⁴ (§ 240 StGB), Bedrohung¹⁰⁵ (§ 241 StGB), Vermögensdelikte,¹⁰⁶ insbesondere Wohnungseinbruchsdiebstahl¹⁰⁷ (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) und Betrug¹⁰⁸ (§ 263 ff. StGB), und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz¹⁰⁹ (§§ 29 ff. BtMG) sowie Entführungen¹¹⁰ (§ 239 ff. StGB), Menschenhandel¹¹¹ (§ 232 StGB) und Zwangsheirat¹¹² (§ 237 StGB). Hervorgehoben wurde, dass eine Vielzahl der Delikte im Bereich der im Rahmen dieser Studies zuvor erwähnten häuslichen Gewalt,¹¹³ auch zwischen Geschwistern,¹¹⁴ erfolgen würde.

Bei den geschilderten Tötungsdelikten sei die „Motivlage schwierig zu beweisen und zu belegen“ gewesen,¹¹⁵ was sich zum Beispiel in einem ‚Rockermordverfahren‘ dadurch ausgedrückt habe, dass man „keine Zeugenaussagen [mehr] gewagt“ habe.¹¹⁶ Dieses typische Verhalten für Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt¹¹⁷ wurde in der Studie bestätigt.¹¹⁸ Hierbei sei zuweilen Anzeige erstattet worden. Diese Anzeigen seien aber, weil prozessual kaum „greifbar“¹¹⁹, wieder zurückgezogen worden.¹²⁰ Der Einfluss auf Zeugenaussagen finde allerdings nicht nur im außergerichtlichen Verborgenen statt. Einschüchterungen und Bedrohungsszenarien hätten auch schon deutlich offensiver im Gerichtssaal stattgefunden.¹²¹

Ferner wurde im Bereich des Drogenhandels ein Beispiel fall¹²² geschildert, in dem bekannt geworden sei, dass sich Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte aktiv an der Manipulation der Beweislage beteiligt haben.¹²³ Hinsichtlich des Drogenhandels habe man ferner in Erfahrung bringen können, dass sich außergerichtliche, gewaltsame und damit strafrechtlich relevante ‚Konfliktregulierungen‘ in zwei unterschiedlichen Kontexten abspielen würden. Zum einen sei dies beim „Managen“ und „Verdienen“, also im Akt des eigentlichen Beschaffens von Betäubungsmitteln, anzutreffen,¹²⁴ und zum anderen in den Konstellationen, in denen es dem „Erhalt der Organisation diene [...], die ja dann eine kriminelle ist, zum Beispiel Konkurrenten zu verjagen“.¹²⁵

c) Einblicke aus der Ermittlungspraxis

Die Befragten aus den Ermittlungsbehörden und den Staatsanwaltschaften stellten ihren Kenntnisstand zu Strukturen der außergerichtlichen Konfliktregulierung dar. So wurde unter anderem im Kontext außergerichtlicher Konfliktregulierung der Hells Angels beschrieben, dass es „rein vom Bild her [...] keine Gerichtsverhandlung“¹²⁶ sei:

„Man setzt sich dann aber irgendwo mit maßgeblichen Leuten zusammen. Dann kommen ein paar Bodyguards dazu und dann werden die Dinge dann eben, da wird Tacheles geredet.“¹²⁷

Des Weiteren wurde aus dem ermittelungsbehördlichen Erfahrungsschatz die Annahme eingebracht, dass

„die Art des Problems ein bisschen festlegt, wer sich damit befasst. Also wenn es ein Problem ist, was eigentlich nur die Frauen betrifft, dann regeln das die Frauen. Wenn es dann eher zwischen den Familien ist, dann tauchen auch plötzlich andere Familienmitglieder mehr mit auf“.¹²⁸

Ob die Konflikte zur Entscheidung einem Gremium oder vor einer respektierten Einzelperson vorgetragen werden würden, wurde unterschiedlich eingeschätzt. In sog. ‚Rockermilieus‘ beziehungsweise Motorradclubs wie den Hells Angels und Bandidos lägen hierarchisch stufierte Rangordnungen¹²⁹ vor, denen ein Präsident vorstehe.¹³⁰ Bei Konflikten zwischen Familien sei es eher üblich, sich über Gremien zu verständigen, während es bei Konflikten innerhalb einer Familie beide Varianten der Konfliktbeilegungsmechanismen gäbe: eine Einzelentscheiderin bzw. einen Einzelentscheider oder ein

¹⁰³ Fokusgruppengespräch 01, 52 und 98; Interview 01, 41; Interview 09, 70 und 76; Interview 05, 14; Akte 01; Akte 04; Akte 05; Akte 06; Akte 07; Akte 08; Akte 09; Akte 10; Akte 13.

¹⁰⁴ Akte 02.

¹⁰⁵ Akte 02; Akte 03; Akte 05; Akte 08.

¹⁰⁶ Fokusgruppengespräch 01, 6 und 14; Interview 04, 8.

¹⁰⁷ Interview 01, 45.

¹⁰⁸ Fokusgruppengespräch 01, 100.

¹⁰⁹ Interview 04, 68; Interview 01, 15; Interview 02 a, 74 und 84; Akte 12.

¹¹⁰ Fokusgruppengespräch 01, 110.

¹¹¹ Fokusgruppengespräch 01, 14.

¹¹² Fokusgruppengespräch 01, 8, 16, 22 und 44; Akte 02.

¹¹³ Interview 21, 39 und 43; Interview 09, 37; Fokusgruppengespräch 01, 72; Interview 02 a, 63–66 sowie 80; Interview 06 a, 18.

¹¹⁴ Interview 09, 70.

¹¹⁵ Interview 20, 6.

¹¹⁶ Interview 04, 14.

¹¹⁷ Siehe Donald Black: *The Behaviour of Law*, New York 1976; Donald Black: *The Epistemology of Pure Sociology*, in: *Law and Social Inquiry* 20.3 (1995), S. 829–870; Ravi K. Thiara/Stephanie A. Condon/Monika Schröttle (Hgg.): *Violence against Women and Ethnicity: Commonalities and Differences across Europe*, Opladen 2011; Natasha Mulvihill/Geetanjali Gangoli/Aisha K. Gill/Marianne Hester: *The Experience of Interactional Justice for Victims of Honour-Based Violence and Abuse Reporting to the Police in England and Wales*, in: *Policing and Society* 29.6 (2018), S. 1–17.

¹¹⁸ Interview 21, 39 und 43; Interview 09, 37; Fokusgruppengespräch 01, 72; Interview 02 a, 63–66 sowie 80; Interview 06 a, 18.

¹¹⁹ Interview 21, 43.

¹²⁰ Fokusgruppengespräch 01, 72.

¹²¹ So unter anderem Interview 04, 8.

¹²² Dieser spielte sich nicht in Nordrhein-Westfalen ab, sondern einem anderen Bundesland.

¹²³ Zu einer Strafvereitelung nach § 258 StGB sei es dabei nicht gekommen; Interview 04, 68.

¹²⁴ Fokusgruppengespräch 01, 14.

¹²⁵ Interview 01, 15.

¹²⁶ Fokusgruppengespräch 01, 52.

¹²⁷ Fokusgruppengespräch 01, 52.

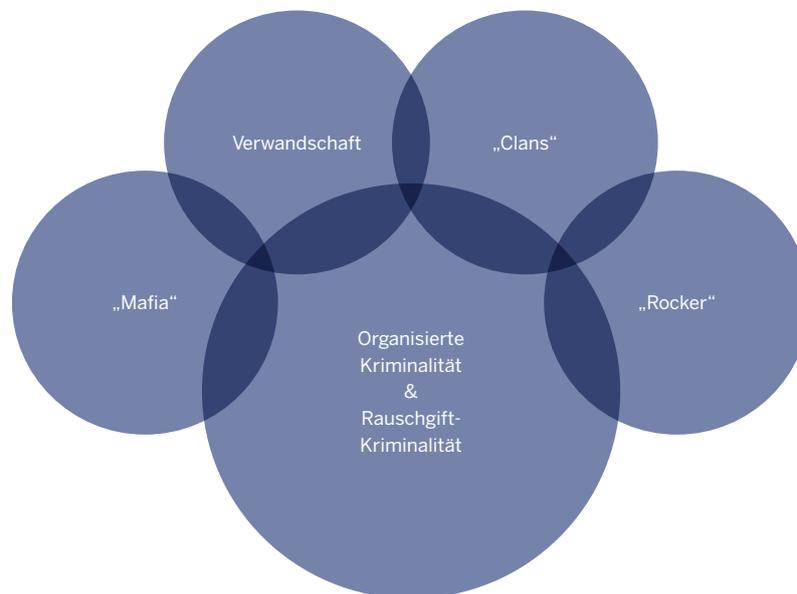
¹²⁸ Fokusgruppengespräch 02, 14

¹²⁹ Wie z. B. dem Sergeant at Arms (Sicherheitsverantwortlicher), Road Captain (organisiert Ausfahrten), Secretary (Schriftführer), Treasurer (Schatzmeister) etc. Ein Anwärter müsse traditionell ein bis drei Jahre auf eine Vollmitgliedschaft warten. Die Aufnahmekriterien würden in vielen dieser Vereinigungen zunehmend aufgeweicht.

¹³⁰ Fokusgruppengespräch 02, 14.

Gremium.¹³¹ Letzteres läge bei Sinti und Roma vor und sei im Rockermilieu auch im Rahmen der Statute vorzufinden.¹³²

In der Gesamtschau zu diesem Kontext handelte es sich allenfalls um einen fragmentarischen Kenntnisstand dessen, was an alternativen Normen- und Wertekonzepten vorliegt. Mit unterschiedlichen örtlichen und lokalen Konzentrationen konnten aber bestimmte Personengruppen ausgemacht werden, die hinsichtlich des Phänomenbereichs strafrechtlich in Erscheinung treten. Im Bereich der sogenannten Organisierten und Rauschgiftkriminalität (BtM-Kriminalität)¹³³ seien vor allem ‚Rocker‘ beziehungsweise Mitglieder von Motorradclubs und Angehörige sogenannter ‚Clans‘ aktiv,¹³⁴ wobei es auch Überschneidungen der Mitglied- und Angehörigenschaft gebe. Letzteres aufgreifend, sei es bekannt, dass die „Infiltration der Charter und Chapter durch türkisch-arabischstämmige Clanangehörige Gegenstand der Diskussion auf Ebene der Führung der Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs)“ sei.¹³⁵ Unter dem, was als ‚Clan‘ beschrieben wurde, wurden zweierlei Identifikationsmuster dargelegt. Ein eher genereller Bezug auf Familienangehörige¹³⁶ oder verwandtschaftliche Verhältnisse und ein sehr konkretes Verständnis dessen, welches auf bestimmte Familiennamen nahöstlicher Provenienzen¹³⁷ hindeutete. Aus dem bisher vorgelegten Befunden lässt sich nachfolgende Skizzierung ableiten:



5. Faktoren, sich an außergerichtliche Autoritäten zu wenden

Laut der Befragten seien die Ausübung von Druck, Gewalt oder Drohungen der Hauptgrund, warum sich die Akteurinnen und Akteure an einem außergerichtlichen Konfliktregulierungsmechanismus beteiligen.¹³⁸ Es ginge nicht unbedingt – oder nicht immer – um physische Gewalt, sondern manchmal auch um indirekten Druck, bspw. durch Stigmatisierung oder Ausgrenzung aus der Gruppe.

„Körperliche Gewalt habe ich jetzt in unserem Verfahren nicht so mitbekommen. Die sind eher die Männer und Frauen der Worte. Also [...] da geht es dann halt um Verdammung oder so. Das scheint für die aber ganz schlimm zu sein, wenn man dann verdammt wird oder auf die Verstorbenen schimpft oder so.“¹³⁹

Neben der Ausübung von Druck, Gewalt oder Drohung sollen aber auch andere Faktoren eine Rolle spielen. Am häufigsten wurde von den Befragten die Auszahlung einer

Geldsumme erwähnt.¹⁴⁰ Hierzu wurde unter anderem ausgeführt: „Es kann auch jemand sagen, ‚Ich nehm die Kohle,

¹³¹ Fokusgruppengespräch 02, 14; Mapping Exercise 2019, N. 10 und Interview 26 „Familienrat“.

¹³² Fokusgruppengespräch 01, 14 und 46, sowie 100; Fokusgruppengespräch 02, 6 und 10, sowie 12; Interview 01, 6 und 73; Interview 20, 31. So auch in Akte 04, S. 49 bestätigt.

¹³³ So u. a. Interview 02 a, 8; Interview 20, 20.

¹³⁴ Interview 02 a, 57–58,74; Interview 04, 30; Interview 15 b, 29; Interview 20, 6.

¹³⁵ Diesbezüglich wurde auf Seite 18 des KEEAS-Abschlussbericht verwiesen; weiterführend dazu Fußnote 233233.

¹³⁶ So u. a. Interview 02 a, 56; Interview 04, 30; Interview 05, 42, Interview 09, 42, Interview 15 b, 29; Interview 21, 23.

¹³⁷ Akte 05; Akte 06; Interview 02 a, 46; Interview 04, 30; vgl. dazu unter anderem auch Interview 15 b, 29.

¹³⁸ Fokusgruppengespräch 02, 2; Interview 02 a, 62; Interview 04, 18; Interview 05, 35–36; Interview 06 b, 10; Interview 21, 25; Mapping Exercise 2019, N. 12; Mapping Exercise 2019, N. 3. Vgl. Dazu auch Fußnote 205.

¹³⁹ Fokusgruppengespräch 02, 4.

¹⁴⁰ Interview 02, 6; 06 b, 28–30; siehe auch Interview 01, 49-67-75-11; Interview 02 a, 30-66-80; Interview 05, 30; Interview 06 b, 28–30; Interview 07 b, 6; Interview 07 c, 3; Interview 09, 32 und 38.

das geht jetzt hier viel schneller und ich hab die Ruhe und muss nicht in den Gerichtssaal“, oder man nehme das Geld und müsse dann nicht nochmals Aussagen machen und sich das alles nochmal antun.¹⁴¹ Das passiere sowohl in Fällen von Körperverletzungen, einschließlich häuslicher Gewalt, bei denen man das Geld als ‚Schmerzensgeld‘ oder ‚Blutgeld‘ erhalte,¹⁴² als auch in Fällen des Drogenhandels, wo man sich beispielsweise Stadtteile als Reviere zum ‚Verticken‘ aufteile.¹⁴³

Die Solidaritäts- und Loyalitätsverpflichtung zur Gruppe, der Schutz der innerfamiliären Sphäre sowie der Einfluss der Tradition seien, so die Befragten, auch von Relevanz. Demnach spielen sie eine wichtige Rolle bei der Entscheidung, welches Forum man anrufe, das formelle – also Gerichte – und/oder außergerichtliche. Das außergerichtliche Verfahren wird von einigen Befragten als eine Art Abschottungsmechanismus verstanden, was wie folgt zum Ausdruck gebracht wurde:

„Es ist schon dieses, also diese familiäre, innerfamiliäre Solidarität, dieses Abschotten [...] das ist eben eine Gruppe, die [...] sich nach außen abschottet, die, die kann sich ja nicht aufgeben, indem sie einzelne Mitglieder dann an die Feinde, an die vermeintlichen Feinde, verrät.“¹⁴⁴

Damit ging die Mutmaßung einher, dass die Akteurinnen und Akteure aus den jeweiligen Milieus auch dadurch gekennzeichnet seien, ein mangelndes Vertrauen in das deutsche Rechtssystem zu besitzen. Dieses beruhe auf individuellen Diskriminierungserfahrungen¹⁴⁵ oder einem allgemeinen Misstrauen in staatliche Einrichtungen.¹⁴⁶ Dabei wurde auch deutlich gemacht, dass diese Distanzierung und zuweilen auch Ablehnung nicht nur auf Personengruppen zu reduzieren sei, die sich auf eine gemeinsame Genealogie und Herkunft berufen. Es sei auch bei Vereinigungen wahrnehmbar, die sich aufgrund eines gemeinsamen Zwecks oder aus gemeinsamen Interessen verbinden und kollektiv agieren. Hierzu äußerte man sich beispielsweise derart, dass

„[von arabische[n] Clans[...] dem deutschen Rechtsstaat keinerlei Vertrauen entgegengebracht wird, sondern ein tiefes Misstrauen gegenüber jeder Justiz oder Polizei – und das ist auch bei den Hells Angels so – ein absolutes Misstrauen [...] deswegen hält man sich davon fern und versucht alle Konflikte außerhalb der Justiz und Polizei zu regeln.“¹⁴⁷

In Bezug auf Flüchtlinge wurde in diesem Zusammenhang auf mögliche biographische Erlebnisse verwiesen, die erklären könnten, warum man bevorzugt außergerichtliche Autoritäten der eigenen Herkunft aufsuche und sich von staatlichen Einrichtungen vorzugsweise fernhalte. Fragile Staatlichkeit oder diktatorische Herrschaftsstrukturen im

Herkunftsstaat könnten Ursachen dafür sein, dass dem Gewaltmonopol des Staates kein Vertrauen geschenkt, dieses nicht geachtet oder es gemieden werde.¹⁴⁸ Hinzu komme, dass aufenthaltsstatusrechtliche Fragen im Aufnahmeland Deutschland eine gewisse Frustration erzeugten, die einen offenen Umgang mit dem staatlichen System erschweren. Angeführt wurde zuweilen, Unzulänglichkeiten in der „Ausgestaltung [...], Mitduldung, Kettenduldung [seien] ein großes Problem in Deutschland“.¹⁴⁹ Dies führe dazu, dass „keine berufliche Perspektive und damit keine Verankerung in der Gesellschaft ermöglicht“ werde.¹⁵⁰ Aspekte wie beispielsweise Mangel an Rechtskenntnissen,¹⁵¹ Angst vor Sanktionen¹⁵² oder zu lange Verfahrensdauer¹⁵³ wurden dabei als unterschiedlich bedeutsam eingestuft.

6. Folgen für die staatliche Justiz

Die unter Gliederungspunkt 4. a) Prozessrechtliche Bezugsrahmen angeführten, in einem Prozess widersprüchlichen Zeugenverhalten¹⁵⁴ seien nicht nur aus der rein prozessrechtlichen Sicht als bedenklich einzustufen, sondern hätten auch eine übergeordnete Bedeutsamkeit für die staatliche Justiz: In allererster Linie erschweren sie in erheblichem Maße die Rechtsfindung. Es könne auch dazu führen, dass Verfahren eingestellt¹⁵⁵ oder „unrichtige Urteile“¹⁵⁶ beziehungsweise nicht „sachgerechte Urteile“ ergehen, indem beispielsweise ein Urteil ein vergleichsweise geringes Strafmaß ausweist¹⁵⁷ oder keine strafrechtlichen Sanktionen des Staates nach sich zieht.¹⁵⁸ Aufgrund der zuweilen „starken Pressewirksamkeit [könne es letztlich] auch dazu führen, dass das Rechtsempfinden des Bürgers

¹⁴¹ Interview 01, 67; so auch Interview 01, 49 und 75; Interview 02 a, 30 und 66; Interview 05, 30; Interview 06 b, 28–30; Interview 07 b, 6; Interview 09, 32 und 38.

¹⁴² Interview 01, 111; Interview 02 a, 80.

¹⁴³ Interview 02, 80; Interview 02, 30.

¹⁴⁴ Interview 04, 54; siehe auch Interview 02 a, 30; Interview 03, 38; Interview 06 b, 20; Interview 04, 52; 07 b, 6; Interview 20, 35; Interview 26, 33.

¹⁴⁵ Interview 03, 38 und 44–46; Interview 04, 52; Interview 20, 35; Interview 26, 33.

¹⁴⁶ Interview 07 a, 7; Interview 20, 35; Interview 21, 25.

¹⁴⁷ Interview 04, 52; siehe auch Interview 01, 111; vgl. Interview 03, 38.

¹⁴⁸ Interview 06 b, 20.

¹⁴⁹ Interview 05, 35–36.

¹⁵⁰ Interview 05, 36; siehe auch Interview 05, 38; Akte 16.

¹⁵¹ Interview 01, 113; vgl. auch Interview 04, 52 und Interview 20, 35, in denen den mangelnden Rechtskenntnissen eine höhere Bedeutung zugemessen wurde.

¹⁵² Vgl. Interview 20, 35.

¹⁵³ Vgl. Interview 21, 25, 29; Interview 26, 32.

¹⁵⁴ So u. a. Interview 02 a, 18; Interview 03, 34; Interview 04, 4, 20; Interview 05, 14, 16; Interview 07 a, 5; Interview 21, 58; so u. a. auch Akte 02, S. 148 und Akte 09, S. 17.

¹⁵⁵ Fokusgruppengespräch 01, 100; Interview 02 a, 72; Interview 20, 18; Mapping Exercise 2019, N. 10; Akte 02; Akte 03; Akte 06; Akte 08; Akte 09.

¹⁵⁶ Interview 07 a, 6.

¹⁵⁷ Interview 21, 25.

¹⁵⁸ Interview 04, 24; Interview 07 a, 6; Fokusgruppengespräch 02, 43; Akte 04.

erschüttert wird¹⁵⁹ und auch die Akzeptanz in Regularien und Sanktionsmechanismen des Staates unterminiert werde.¹⁶⁰

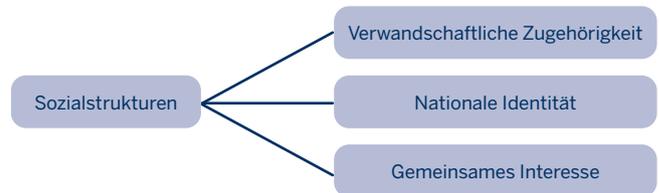
V. Fazit: Erkenntnisse aus der Studie und Empfehlungen

In der Gesamtschau zu diesem Kontext handelte es sich allenfalls um einen fragmentarischen Kenntnisstand dessen, was an alternativen Normen- und Wertekonzepten vorliegt. Dies ist auch wenig verwunderlich, wenn man bedenkt, dass dem Wirken im Phänomenbereich die Heimlichkeit immanent ist, so dass der Justiz und den Ermittlungsbehörden Einblicke weitgehend verborgen bleiben müssen.¹⁶¹

1. Ableitbare Sozialstrukturen

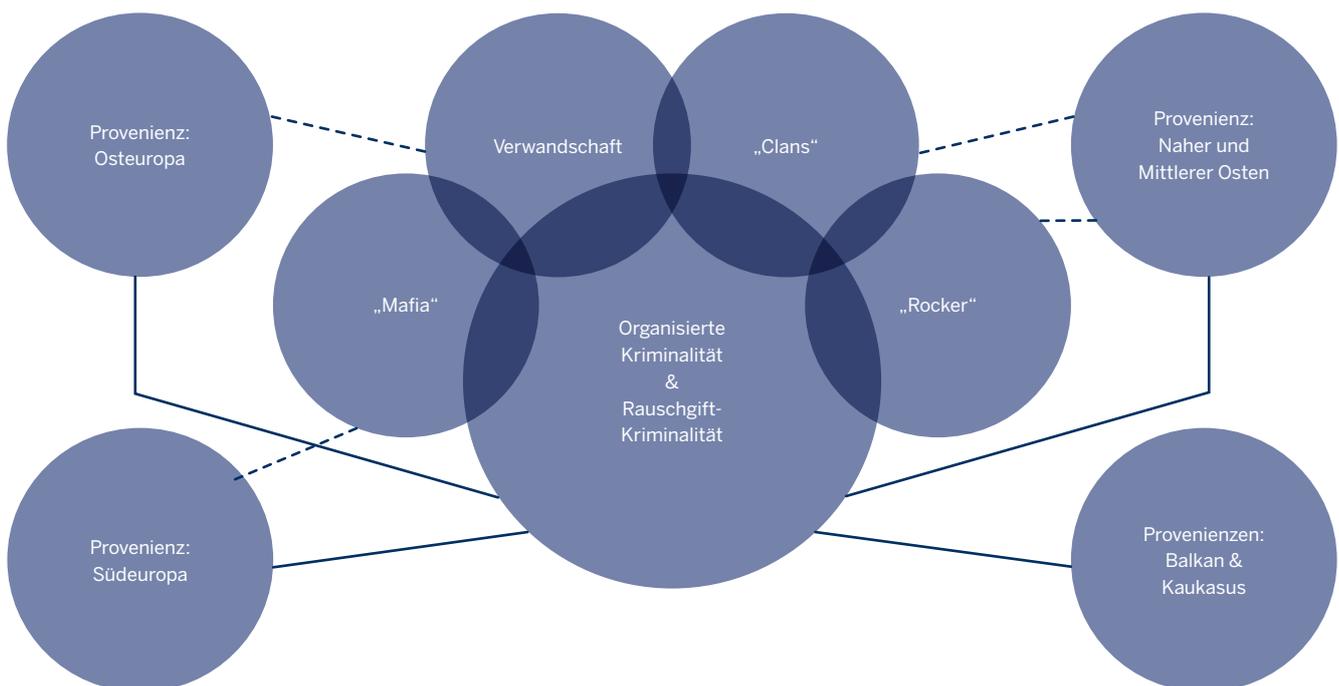
Der Sicht der Befragten zu mutmaßlichen Formen außergerichtlicher Konfliktregulierung zufolge seien bestimmte Sozialstrukturen für den Phänomenbereich prägend. Dabei scheinen nicht nur die in der medialen Berichterstattung fokussierten sog. ‚migrantisch-verwandtschaftlichen Milieus‘ von strafrechtlicher Relevanz zu sein, sondern auch Zusammenschlüsse von Personengemeinschaften mit einer gemeinsamen Interessenorientierung, wie bei-

spielsweise den Motorradclubs, oder einer national oder anderweitig verstandenen gemeinsamen Herkunft oder gar Ideologie, wie bei den Reichbürgern, rechts- oder linksradikalen Gruppierungen, die als verbindender Faktor wirken. Hieraus lässt sich grundlegende Skizzierung ableiten:



Hierbei wurde deutlich, dass es nach dem Erkenntnisstand der Befragten zwischen den zuvor dargestellten und beschriebenen vier Milieus personelle Überschneidungen gibt, wobei deren Aktivitäten weitgehend mit Organisierter Kriminalität und Rauschgift-Kriminalität in Verbindung gebracht werden. Aus den Befragungen der Mapping Exercise und Interviews sowie den Aktenanalysen heraus ergab sich eine Klassifizierung, nach der die Akteurinnen und Akteure aus vier bis fünf ursprünglichen Herkunftsregionen¹⁶² stammen:

1. dem Balkan
2. dem Kaukasus
3. aus Osteuropa
4. aus Südeuropa
5. dem Nahen und Mittleren Osten



¹⁵⁹ Interview 07 a, 6.

¹⁶⁰ Interview 20, 18.

¹⁶¹ Ähnlich wurde dies in Interview 21, 6 zum Ausdruck gebracht.

¹⁶² Diese geographischen Bezeichnungen entstammen den getätigten Beschreibungen der Befragten.

Als ‚Clans‘ werden dabei Personengruppen beschrieben, die eine nah-/mittelöstliche Provenienz ausweisen. Hierzu zählen in erster Linie die zuweilen als arabischsprachig bezeichneten Großfamilien. Die Vorstellungen darüber, wer einer Familie angehöre und wie eine solche Familie oder ihre Angehörigen agieren, wichen stark voneinander ab. Als verbindender Faktor wurden insbesondere gleiche Herkunftsregionen¹⁶³ wie die Südtürkei, der Libanon und Palästina oder Familiennamen¹⁶⁴ festgemacht.¹⁶⁵ Hierbei gebe es, so wurde weiterführend erläutert, auch zunehmende Verbindungen zu Rocker-¹⁶⁶ beziehungsweise Motorradclubs.¹⁶⁷ Hier seien nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand die Übergänge teilweise fließend und nicht notwendigerweise getrennt.¹⁶⁸ Personen könnten sowohl Mitglieder einer interessenorientierten Sozial- und Regelungsstruktur wie den Motorradclubs als auch Angehörige von verwandtschaftlichen Sozial- und außergerichtlichen Regelungsstrukturen sein. Ähnliche sozialstrukturelle Übergänge habe man, wie ebenfalls den obigen Schaubildern zu entnehmen ist, in verwandtschaftlichen und mafiösen Gruppen zu verzeichnen. Zu den Provenienzen Südeuropa und Balkan wurden im Besonderen Bevölkerungsgruppen der Sinti und Roma erwähnt,¹⁶⁹ wobei zu diesen weit überwiegend auch konkretere Angaben zu Begehungsdelikten gemacht wurden. Sie fanden im Zusammenhang von „Wohnungseinbruchdiebstahl“¹⁷⁰ „Delikten in den Wohnungen“¹⁷¹, „zum Nachteil älterer Menschen“¹⁷² und „Kinderprostitution“¹⁷³ Erwähnung. Hinsichtlich der Organisierten Kriminalität im Baugewerbe wurde angeführt, dass die ursprünglich aus Südeuropa, d. h. Italien, stammende sizilianische (Cosa Nostra) und kalabrische (‘Ndrangheta) Mafia¹⁷⁴ sowie¹⁷⁵ Tschetscheninnen und Tschetschenen aktiv seien. Bei Tschetscheninnen und Tschetschenen sei aber weniger die regionale Herkunft Identitätsmarker, vielmehr sei – anders als bei den verwandtschaftlichen Sozialstrukturen der Sinti und Roma sowie den Personengruppen nah-/mittelöstlicher Provenienzen – die nationale Identität bedeutsam. Ob und inwieweit letzteres auf die Konfliktregulierung Einfluss hat, konnte nicht eruiert werden.

2. Beschreibungen und Begriffsbestimmungen

a) Beschreibungen des Phänomenbereichs

Bei den Wahrnehmungen und Beschreibungen von dem, was in der Regel von den Befragten als ‚Paralleljustiz‘ umschrieben wurde,¹⁷⁶ zeigte sich nahezu eine Deckungsgleichheit mit dem Informationspapier für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Erkennen von und für den Umgang mit „Paralleljustiz“, welche mit Unterstützung von Mathias Rohe von der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer ‚Paralleljustiz‘ im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder er-

stellt wurde. Demnach seien typische Erscheinungsformen für ‚Paralleljustiz‘ im strafrechtlichen Bereich,

„dass sich Opfer und Zeugen einer Straftat, die unmittelbar nach der Tat noch detailliert gegenüber der Polizei ausgesagt haben, vor Gericht an nichts mehr erinnern können, falsch aussagen oder ihre Aussage verweigern. Grund für dieses Aussageverhalten sei in derartigen Fällen die Einigung der Familien von Opfer und Täter:innen mit Unterstützung eines ‚Parallelschlichters‘. Teil einer solchen Friedensvereinbarung kann beispielsweise die Entlastung des Täters vor Gericht sein. Im Gegenzug wird oft für das Opfer ein Schmerzensgeld als Wiedergutmachung ausgehandelt. Das Gericht muss den Täter in diesen Fällen häufig freisprechen – aus Mangel an Beweisen. Der Täter entzieht sich seiner Strafe und wird nicht daran gehindert, weitere Straftaten zu begehen. Das staatliche Gewaltmonopol wird ausgehebelt.“¹⁷⁷

¹⁶³ So zum Beispiel Interview 05, 40; Interview 09, 43–44;

¹⁶⁴ So zum Beispiel Fokusgruppengespräch 01, 106; Interview 03, 26; Interview 04, 4; Interview 07 a, 4, 7; wobei die Gruppe der Mhallami (arab. Selbstbezeichnung: al-Maḥallamiya) im Fokus zu stehen scheint. Hierzu: Mahmoud Jaraba: „Paralleljustiz“ in Berlin’s Mḥallamī Community in View of Predominately Customary Mechanisms, in: Zeitschrift für Recht & Islam/Journal of Law & Islam 8 (2016), S. 225–238.

¹⁶⁵ Diese werden an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt, sondern es sei verwiesen auf das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Dezernat 14: Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, Düsseldorf 2019, S. 9 f. sowie die ethnographischen Forschungsarbeiten der Forschergruppe Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft in der Abteilung Recht und Ethnologie des Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung. Vgl. zu diesem Kontext insbesondere Mahmoud Jaraba: Arabische Großfamilien und die „Clankriminalität“, Mediendienst Integration, Berlin 2021. Siehe auch Markus Heining: „Importierte Kriminalität“ und deren Etablierung: Am Beispiel der libanesischen, insbesondere „libanesisch-kurdischen“ Kriminalitätsszene Berlins, in: Kriminalistik 12 (2002), S. 714–729.

¹⁶⁶ Fokusgruppengespräch 01, 110; Interview 02, 48; Interview 04, 30. Zu ‚Rockern‘ im Allgemeinen: Interview 01, 2; 4, 6; Interview 02, 50; Interview 04, 14; Interview 09, 46; Interview 20, 6;

¹⁶⁷ So unter anderem Interview 04, 30.

¹⁶⁸ So auch Dorothee Dienstbühl, Clankriminalität: Phänomen – Ausmaß – Bekämpfung, München 2021, S. 78 f. mit Verweis auf das Bundeskriminalamt.

¹⁶⁹ Fokusgruppengespräch 01, 38, 110. Ferner Fokusgruppengespräch 01, 8, 106, 110; Fokusgruppengespräch 02, 16–20, 22, 26; Interview 01, 2; Interview 02 a, 51, 57; Interview 03, 26; Interview 04, 36; Interview 09, 48, 50, 56.

¹⁷⁰ Interview 01, 2.

¹⁷¹ Fokusgruppengespräch 01, 4.

¹⁷² Fokusgruppengespräch 01, 106.

¹⁷³ Interview 04, 36.

¹⁷⁴ Hierzu beispielsweise Fokusgruppengespräch 01, 46; 110; Fokusgruppengespräch 02, 10.

¹⁷⁵ Fokusgruppengespräch 01, 10.

¹⁷⁶ Vgl. dazu die Ausführungen unter Gliederungspunkt IV. 2. Subjektive Wahrnehmungen und Beschreibungen von ‚Paralleljustiz‘.

¹⁷⁷ Länderoffene Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer ‚Paralleljustiz‘ und Mathias Rohe, im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder: Informationspapier für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Erkennen von und für den Umgang mit „Paralleljustiz“, o. O. 2015, S. 2 f.

Der staatliche Auftrag des Schutzes Schwächerer und der Aufrechterhaltung unerlässlicher gemeinsamer Verhaltensstandards müsse konsequent verfolgt werden.¹⁷⁸ Dem unzulässigen „Recht des Stärkeren“¹⁷⁹ habe man mit rechtsstaatlichen Mitteln zu begegnen.

b) Begriffsbestimmung

Die dargelegten Beschreibungen des Phänomenbereichs begrifflich zu fassen, mündete größtenteils in der Nennung des Begriffs ‚Paralleljustiz‘. Ob es sich dabei um die zutreffende Begrifflichkeit handelt, wurde selbst von den Rechtspaktiker:innen allenfalls rudimentär reflektiert.¹⁸⁰ Der in journalistischen sowie populärwissenschaftlichen Kontexten verwendete Begriff scheint trotz teilweise geäußerten Unbehagens auch Eingang in den Sprachgebrauch der Befragten aus der Justiz und den Ermittlungsbehörden gefunden zu haben. Dies ist widersprüchlich. Wenn man, wie es sich deutlich aus der Studie ergibt, die Umgehung des staatlichen Gewaltmonopols von den beschriebenen Milieus als problematisch und als eine Gefahr für den Rechtsstaat einstuft, sollte man dem Phänomenbereich keine Gleichwertigkeit mit der staatlichen Justiz beimessen. Durch die Verwendung des Terminus ‚Justiz im Begriff ‚Paralleljustiz‘ erfolgt aber eine solche Gleichstellung. Semantisch, dem Wortsinn nach, suggeriert dies, dass es sich um justizförmige Autoritäten handele. Eine Analogie zu justizförmigen Autoritäten qua Amtes mit gerichtsähnlich verfassten oder mit Rechtskraft ausgestatteten Justizstrukturen in diesem Zusammenhang zu ziehen, entwertet aber doch gerade die rechtsstaatliche Bedeutung der Justiz. Dem bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand nach handelt sich um alternative Muster von Verfahren, die eben nicht dem staatlichen Modell eines gerichtlichen Prozesses mit staatlich organisierter Vollstreckung entsprechen. ‚Paralleljustiz‘ und andere alternativ belegte Begrifflichkeiten wie ‚Selbstjustiz‘¹⁸¹, ‚Nebenjustiz‘, ‚Gegenjustiz‘¹⁸² und ‚Schattenjustiz‘¹⁸³ sowie ‚informelle Laienjustiz‘¹⁸⁴ sind vor diesem Hintergrund unzutreffend. Zudem kann durchaus in Frage gestellt werden, ob diese alternativen Verfahren von einschlägigen Personenkreisen der Sache nach auch ausschließlich parallel, also zwei sich nicht überschneidenden Vektoren gleich, zu betrachten sind. Dies dürfte sich jedenfalls bei lebensnaher Betrachtung schwer konstruieren lassen, wenn man Akteuren im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in der Zuschreibung die Prämisse einer rational handelnden Rechtssubjektivität zugrunde legt. Davon ausgehend ist nämlich durchaus denkbar, dass Akteure sich bewusst für ein sogenanntes forum shopping entscheiden und demgemäß Fallkonstellationen in gerichtliche wie außergerichtliche Bestandteile aufspalten.¹⁸⁵ Ferner ist zu konstatieren, dass ‚Paralleljustiz‘ in dem dargelegten Begriffsverständnis im Bereich der Sportgerichtsbarkeit, der kirchlichen Instanzenzüge der katholischen Kirche oder im wirtschaftlichen Bereich der Compliance durchaus üblich und nicht negativ konnotiert ist.¹⁸⁶ Während Letztere im Lichte einer gewissen objekti-

ven Werteordnung auf Freiwilligkeit der Beteiligung beruht, lebe das semantische Feld ‚Paralleljustiz‘ im Bereich der Migrationsdebatte allerdings „von der Einschüchterung Schwächerer und mangelndem staatlichen Schutz und setzt ihre eigenen Maßstäbe an die Stelle zwingenden staatlichen Rechts“¹⁸⁷, was als Abgrenzungskriterium in den Argumentationslinien parallel erscheinender justizförmiger Körperschaften herangezogen wird. Mit dem Charakter informeller Konfliktregulierung hat dies aber nichts zu tun.¹⁸⁸ Vereinzelt bemühte man sich in diesem Zusammenhang, diese Nuancen herauszuarbeiten und darzustellen. Demgemäß wurde geäußert, dass

„Paralleljustiz, der der öffentlich bekannteste Begriff dazu [ist], hausinterner [ist], und wenn wir das berichten und beschreiben, nutzen wir mittlerweile auch lieber Konfliktregulierung, weil das treffender beschreibt. [...] Konfliktregulierung ist für uns der griffigere Begriff und Paralleljustiz beschreibt mitunter auch etwas, wohin wir gar nicht so wirklich wollen. Schattenjustiz ist tatsächlich ein Begriff, den ich für mich gar nicht verwende und den ich auch wirklich googeln musste und da auch wenig zu gefunden hab tatsächlich, und

¹⁷⁸ So Mathias Rohe/Mahmoud Jaraba: Paralleljustiz, Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, 2015 S. 8.

¹⁷⁹ Interview 20, 4 sowie die Angaben zu Fokusgruppengesprächen, Interviews und Mapping Exercises in Fußnote 59.

¹⁸⁰ Siehe hierzu im nachfolgenden Absatz die Ausführungen zu den Fußnoten 189/189 und 190/190.

¹⁸¹ So beispielsweise in Interview 09, 4; Interview 20, 20. Vgl. auch Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Gibt es eine Paralleljustiz in Deutschland? Streitbeilegung im Rechtsstaat und muslimische Traditionen, Berlin 2014, S. 11.

¹⁸² Vgl. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Gibt es eine Paralleljustiz in Deutschland? Streitbeilegung im Rechtsstaat und muslimische Traditionen, Berlin 2014, S. 3.

¹⁸³ So verwendet für die einschlägigen, jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie; vgl. hierzu Fußnote 25.

¹⁸⁴ Vgl. Joachim Wagner: Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, Berlin: Econ 2011, S. 27, 60.

¹⁸⁵ Hatem Elliesie/Frank Heller: Der „Paralleljustiz“ in Deutschland begegnen, in: Deutsche Richterzeitung, März 2020, S. 100–103; Hatem Elliesie, gemeinsam mit Marie-Claire Foblets, Mahabat Sadyrbek und Mahmoud Jaraba: Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft: „Paralleljustiz“? – Konzeptioneller Rahmen eines Forschungsprojekts (Working Paper 199 der Working Paper-Reihe des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung), Halle/Saale 2019, S. 6; Bertram Turner: Rechtspluralismus in Deutschland. Das Dilemma von „öffentlicher Wahrnehmung“ und rechts-ethnologischer Analyse alltäglicher Rechtspraxis, in: Aus der Ferne in die Nähe, hrsg. von U. Bertels, B. Baumann, S. Dinkel und I. Hellmann, Münster: Waxmann 2004, S. 155–184 (159).

¹⁸⁶ Vgl. Marianne Klausberger: Compliance: Eine Reise auf der Suche nach dem Risiko, in: Betrifft Justiz 108 (2011), S. 189–193.

¹⁸⁷ Mathias Rohe: Paralleljustiz? – Chancen und Gefahren außergerichtlicher Streitbeilegung in Deutschland, in: Magazin zum Täteropferausgleich 2 (2013), S. 34–37 (34).

¹⁸⁸ Hatem Elliesie, gemeinsam mit Marie-Claire Foblets, Mahabat Sadyrbek und Mahmoud Jaraba: Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft: „Paralleljustiz“? – Konzeptioneller Rahmen eines Forschungsprojekts (Working Paper 199 der Working Paper-Reihe des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung), Halle/Saale 2019, S. 6.

Selbstjustiz, da nimmt dann derjenige das Recht selbst in die Hand, um dann seinen Konflikt auf eine Art und Weise zu lösen“¹⁸⁹,

beziehungsweise, dass

„es im Kern erstmal die Beschreibung eines fast gleichen Phänomens ist, [aber] unterschiedlich ausgedrückt [wird]. Konfliktregulierung hört sich erstmal sehr neutral an, so wie Friedensrichter sich auch erstmal sehr neutral anhört. Dahinter kann sich, aber muss sich nicht, eine, ich sag mal, nicht zu akzeptierende Konfliktregulierungsmechanismen oder ein nicht zu akzeptierender Konfliktregulierungsmechanismus befinden, verbinden. Schattenjustiz ist für mich ein Synonym für Paralleljustiz [und] drückt vielleicht eher so dieses Darknet, diesen dunkeln Bereich, den nicht sichtbaren Bereich [...] aus. Paralleljustiz ist wie gesagt das, was so sprach, allgemeinsprachlich als Oberbegriff stehen sollte. Selbstjustiz hat vielleicht noch so ein paar andere Aspekte. Das ist so ein bisschen der lonely wolf, der einsame Rächer, der das Gefühl hat, dass die Justiz seine Interessen nicht wahrnimmt und deshalb zu eigenen Regulierungsmechanismen greift, das Recht in die eigenen Hände nimmt. [...] Selbstjustiz hat eigentlich nicht mehr in unserer heutigen Gesellschaft seine Berechtigung oder ihre Berechtigung. Von daher sind das für mich eher semantische Spielereien im Kern, Paralleljustiz, Schattenjustiz sehe ich hier auf einem ähnlichen Niveau. Selbstjustiz in der Facette ‚der Rechtsstaat lässt mich allein. Ich muss das Recht in meine eigenen Hände nehmen‘.“¹⁹⁰

3. Zur Begriffsbestimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen

In der 53. Sitzung des Rechtsausschusses vom 9. Dezember 2015 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen, basierend auf seiner Mitwirkung an der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer ‚Paralleljustiz‘¹⁹¹ fünf typische Merkmale einer nicht hinnehmbaren ‚Paralleljustiz‘ identifiziert.¹⁹² Diese müssen nicht kumulativ vorliegen.¹⁹³ Demnach seien typische Merkmale nicht hinnehmbarer ‚Paralleljustiz‘ folgende:

- a. Die Grundentscheidungen unserer Verfassung werden ignoriert, insbesondere die Gleichbehandlung von Mann und Frau.
- b. Das Gewaltmonopol des Staates wird missachtet.
- c. Die Aufklärung von Straftaten wird behindert, indem die Beweislage bereits im Ermittlungsverfahren und/oder im späteren Strafverfahren zielgerichtet manipuliert

wird, etwa wenn Zeuginnen und Zeugen beeinflusst und unter Druck gesetzt werden.

- d. Die Parteien begegnen sich nicht auf gleicher Augenhöhe, Schwächeren werden Lösungen aufgedrückt, die Maßstäben der Gerechtigkeit nach deutscher Rechtsordnung widersprechen. Die schwächere Partei wird durch Androhung von Gewalt oder anderer Übel zur Einigung genötigt.
- e. Die Parteien behalten das Verfahren nicht selbst in der Hand, haben also keinen freien Zugang zu staatlichen Entscheidungsinstanzen mehr.

Diese Merkmale wurden mit den Befragten einzeln besprochen, um abzugleichen, ob beziehungsweise inwieweit sich diese mit deren Erfahrung, Wahrnehmungen und Ansichten decken:¹⁹⁴

a) Ignoranz der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen

Ein Großteil der Befragten stimmten mit dem ersten Punkt überein, wonach die Grundentscheidung der Verfassung, insbesondere die Gleichbehandlung von Mann und Frau ignoriert werde.¹⁹⁵ Demgegenüber wurde die Ansicht vertreten, dass ‚Paralleljustiz‘ auch dann stattfinden könne, wenn keine Frau involviert sei¹⁹⁶ und es zudem Fallkonstellationen gäbe, in denen Frauen, beispielsweise in Mafiastrukturen, eine maßgebliche Rolle einnehmen¹⁹⁷ und spielen können.¹⁹⁸ Teilweise wurden zudem ausdifferenziertere Aussagen getroffen, wonach zwar ‚Paralleljustiz‘ die Grundentscheidungen der Verfassung ignoriere, die Ungleichbehandlung von Mann und Frau aber in bestimmten Konstellationen irrelevant sei oder kein wesentliches Merkmal darstellen würde. Ein Grund hierfür sei, dass in männlich

¹⁸⁹ Interview 20, 51.

¹⁹⁰ Interview 21, 60.

¹⁹¹ Vgl. hierzu Fußnote 176.

¹⁹² Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 53. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 9. Dezember 2015, Schriftlicher Bericht zum TOP 3, ‚Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer ‚Paralleljustiz‘ – Lage und Maßnahmen in NRW vor dem Hintergrund des Abschlussberichts der länderoffenen Arbeitsgruppe auf der JuMiKo“, Landtag Nordrhein-Westfalen, 16. Wahlperiode, Vorlage 16/3523 [A14] – Aktenzeichen des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen 4134 – III. 1, S. 3.

¹⁹³ Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Paralleljustiz: La-gebild Nordrhein-Westfalen [Vorabdruck], Düsseldorf 2022, S. 4.

¹⁹⁴ Da sich hieraus keine reinen Ja-oder-Nein-Antworten ergaben, sondern ausführlichere Gespräche entwickelten, wurde an dieser Stelle auf eine statistische Darstellung in Form eines Schaubildes verzichtet.

¹⁹⁵ So Fokusgruppengespräch 02, 57; Interview 02 a, 112; Interview 03, 54; Interview 04, 58; Interview 08, 54; Interview 10, 64; Interview 12, 82; Interview 13, 74; Interview 14, 77; Interview 16, 144; Interview 19, 46; Interview 20, 49; Interview 21, 58.

¹⁹⁶ Interview 02 a, 112; Interview 17, 74, Interview 26, 38.

¹⁹⁷ Interview 15 b, 29.

¹⁹⁸ Interview 06 b, 26; Interview 22, 67.

dominierten Milieus wie Rockergruppierungen, den sogenannten Clans und in rechtsextremen¹⁹⁹ Gruppierungen²⁰⁰ die Partizipation von Frauen ohnehin nicht vorgesehen sei.²⁰¹ In diesem Zusammenhängen sei die gesellschaftliche Struktur möglicherweise patriarchal und das intersektionale Grundverständnis unter Umständen zwar als konservativ einzustufen, was aber weniger oder gar nichts mit den Strukturen der in Frage stehenden ‚Paralleljustiz‘ zu tun habe.²⁰²

b) Missachtung des staatlichen Gewaltmonopols

Hinsichtlich der Frage, ob durch die Akteur:innen von ‚Paralleljustiz‘ das Gewaltmonopol des Staates missachtet werde, bestand durchweg die Einigkeit, dass dies zutreffend sei.²⁰³ Diese Frage wurde sogar als zu mild formuliert angesehen und dafür plädiert, dass man hierfür nicht nur den Begriff ‚Missachtung‘, sondern die Formulierung ‚Abkehrung‘ verwenden solle.²⁰⁴

c) Behinderung der Aufklärung von Straftaten

Das dritte Merkmal, wonach die Aufklärung von Straftaten behindert werde, indem die Beweislage bereits im Ermittlungsverfahren und/oder im späteren Strafverfahren zielgerichtet manipuliert werde, etwa wenn Zeuginnen und Zeugen beeinflusst und unter Druck gesetzt werden, erhielt bei einem Großteil der Befragten Zustimmung.²⁰⁵ Dabei wurde auch deutlich gemacht, dass man sich bei der Einschätzung bewusst sei, dass es sich um ein „großes Dunkelfeld [handele und es] da noch viel Arbeit [benötige, um] dieses Dunkelfeld aufzuhellen“.²⁰⁶ Prägend sei nach Kenntnisstand einiger, dass die ‚Omertá‘ und fehlende Kooperationsbereitschaft²⁰⁷ nicht unwesentlich verbreitet seien. Daran anschließend wurde hervorgehoben, dass Zeug:innen „nicht nur unter Druck gesetzt und beeinflusst, sondern mitunter auch zu Falschaussagen gezwungen [würden], was eine eigene Strafbarkeit mitunter entsteh[en ließe]“.²⁰⁸ Darauf, dass es auch andere ‚Spielarten‘ in dem Phänomenbereich gebe, wurde auch hingewiesen. So wurde dargelegt, dass ‚Paralleljustiz‘, insbesondere in Fallkonstellationen mit Geldauszahlungen, auch einvernehmlich sein könne.²⁰⁹

d) Ausnutzung schwächer gestellter Parteien

Das Kriterium, wonach sich Parteien in einem Konfliktfall nicht auf gleicher Augenhöhe begegnen und Schwächeren Lösungen zuweilen mit Gewalt oder anderen Übeln aufgedrückt werden, die Maßstäben der Gerechtigkeit nach deutscher Rechtsordnung widersprechen, wurde mit den Befragten ausgiebig besprochen. Auch in diesem Zusammenhang wurde ein breites Meinungsspektrum vertreten. Viele stimmten zu, dass sich in einschlägigen Situationen die Parteien nicht auf Augenhöhe begegneten²¹⁰ und die schwächere Seite unterdrückt werden werde,²¹¹ was aber von anderen entweder als niederschwelliger eingeschätzt oder dem widersprochen wurde. So sei bspw. zwischen den Charakteristika der Strukturen, in denen ‚Paralleljus-

tiz‘ erscheint, und denen des eigentlichen Prozessverlaufs von ‚Paralleljustiz‘ zu unterscheiden:

„Wir haben häufig Strukturen, wo innerhalb der Organisation die Hierarchie so ist, dass da mit Augenhöhe nicht zu argumentieren ist und dass Leute schlecht behandelt werden. Das ist aber ja nicht der Konflikt, der gemeint ist.“²¹²

Ferner wurde angegeben, dass dem dienstlichen Erfahrungsschatz nach Gewalt nicht immer nötig oder zwingend erforderlich sei.²¹³ Es gebe auch andere Gründe, wie beispielsweise, dass Geldauszahlungen²¹⁴ oder Solidarität und Gehorsam ausschlaggebend seien. Die beiden letzteren Aspekte seien bei ‚Clans‘ besonders ausgeprägt.²¹⁵ Ob man überhaupt das Kriterium, sich ‚auf gleicher Augenhöhe‘ zu begegnen, heranziehen könne, wurde zudem in Frage gestellt. Das, was Kollektivgemeinschaften miteinander jenseits der gerichtlichen Foren des Staates regeln, sei doch gerade als eine institutionelle Begegnung sui generis, die auf gleicher Augenhöhe statfinde, zu betrachten.²¹⁶ Ferner wurde dieses Kriterium als irrelevant angesehen, was nachfolgende Interviewpassage deutlich macht:

„Ich finde es aber auch nicht hinnehmbar, wenn es auf Augenhöhe ist und trotzdem wird ein Ergebnis durchgedrückt mit Gewalt. Also ich glaube einfach, das Argument Augenhöhe brauche ich nicht, wenn letztlich mit

¹⁹⁹ Dazu u. a. Interview 01, 138.

²⁰⁰ Siehe hierzu die Ausführungen zu Ausführungen unter Gliederungspunkt V. 1. Ableitbare Sozialstrukturen.

²⁰¹ Interview 01, 132; Interview 11, 118.

²⁰² Interview 07 c, 1–2; Interview 18, 62; Interview 23, 280.

²⁰³ Fokusgruppengespräch 02, 59; Interview 01, 132; Interview 03, 56; Interview 04, 58; Interview 06 b, 28; Interview 08, 54; Interview 10, 66; Interview 11, 120; Interview 11, 84; Interview 13, 76; Interview 14, 77; Interview 15 b, 29; Interview 16, 144; Interview 18, 64; Interview 19, 46; Interview 20, 49; Interview 21, 58; Interview 22, 71; Interview 23, 90; Runder Tisch ZA.

²⁰⁴ Interview 17, 76.

²⁰⁵ Fokusgruppengespräch 02, 61; Interview 01, 132; Interview 03, 58; Interview 04, 58; Interview 06 b, 28; Interview 08, 54; Interview 10, 68; Interview 11, 86; Interview 13, 78; Interview 14, 77; Interview 15 b, 29; Interview 16, 144; Interview 18, 66; Interview 19, 46; Interview 20, 49; Interview 21, 58; Interview 22, 7; Interview 23, 90.

²⁰⁶ Interview 17, 78.

²⁰⁷ Interview 11, 122.

²⁰⁸ Interview 21, 58.

²⁰⁹ Interview 02 a, 24, 114; siehe auch den nachfolgenden Paragraph.

²¹⁰ Fokusgruppengespräch 02, 63; Interview 04, 58; Interview 08, 54; Interview 11, 124; Interview 11, 88; Interview 13, 80; Interview 15 b, 29; Interview 19, 46; Interview 20, 49; Interview 21, 58.

²¹¹ „Sinn ist von Strafrecht, von Justizsystem, die Schwächeren zu schützen und Paralleljustiz dem entgegenwirkt.“ (Interview 17, 82).

²¹² Ebd.

²¹³ Interview 18, 68; Interview 03, 60; Interview 10, 70, Interview 26, 39.

²¹⁴ Interview 01, 49-67-75-11; Interview 02 a, 30-66-80; Interview 05, 30; Interview 06 b, 28–30; Interview 07 b, 6; Interview 07 c, 3; Interview 09, 32 und 38.

²¹⁵ Interview 12, 90.

²¹⁶ Interview 16, 144; siehe auch Interview 23, 29 und Interview 02 b, 2.

Gewalt etwas durchgesetzt wird, dann reicht mir das aus dafür, weil es ist für sich ja schon eine Straftat. Da ist einfach Schluss und damit ist es nicht hinnehmbar, weil [es] sogar verboten ist.“²¹⁷

e) Das Aus-der-Hand-Geben des Verfahrens

Dem statuierten Wesensmerkmal, wonach die Parteien ein Verfahren nicht mehr selbst in der Hand halten und damit keinen freien Zugang zu staatlichen Entscheidungsinstanzen mehr haben würden, wurde auch an dieser Stelle beige-pflichtet.²¹⁸ Vereinzelt wurde dabei betont, dass dies nicht nur auf den Bereich der ‚Paralleljustiz‘ zutref-fe, sondern kriminalistisch auf übergeordneter Ebene zu verorten sei, weil dies auch in vielen anderen kriminellen Bereichen aufkomme, vor allem bei häuslicher Gewalt und Drogenhandel.²¹⁹ Zuweilen wurde der Bedeutsamkeit des Kriteriums widersprochen. Hierzu wurde angeführt, dass erfahrungsgemäß Parteien stets der freie Zugang zu staatlichen Institutionen offengehalten werde. Wenn Personen oder Personengruppen diesen Zugang nicht aufrechterhalten wollen oder können, sei dies einer anderen Fragestellung zuzuordnen.²²⁰ So wurde zum Beispiel argumentiert:

„Praktisch ist der Zugang immer möglich. Man muss eine Kosten-Risiko-Abwägung machen. Aber es gibt auch Frauen von den schlimmsten Familien, die die Flucht in Frauenhäuser geschafft haben.“²²¹

4. Zur Berichtspflicht des Ministeriums für Justiz

Dieser Fragestellung – was unter dem Begriff ‚Paralleljustiz‘ zu verstehen sei – wurde die Nachfolgefrage angeschlossen, ob und inwieweit die Berichtspflicht des Ministeriums für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt ist und ob dieser gegebenenfalls nachgekommen wurde. Diesbezüglich befasst sich das Ministerium nämlich seit Ende des Jahres 2010 intensiv mit dem Phänomen ‚Paralleljustiz‘.²²² Im Zuge dieser Befassung hat sich das Ministerium u. a. mit Erlass vom 30. November 2010 durch die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte des Landes erstmals über einschlägige Erkenntnisse berichten lassen und am 10. November 2011 gemäß Nr. 2 a) der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) gegenüber den Staatsanwaltschaften des Landes eine allgemeine Berichtspflicht für einschlägige Verfahren verfügt. Auch war das Thema zwecks weiterer Sensibilisierung wiederholt Gegenstand von Dienstbesprechungen mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten und den Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälten.

Diese Berichtspflicht war den befragten Personen weitgehend unbekannt²²³ bzw. nur vereinzelt bekannt, oder ihnen war nicht bewusst gewesen, dass es sich dabei um eine

‚fortlaufende Berichtspflicht‘ handelt;²²⁴ dies wurde erst auf Nachfrage eruiert.²²⁵ Das wurde darauf zurückgeführt, dass die Berichtspflichten sehr stark angestiegen seien, weshalb man nicht mehr alles überblicken könne.²²⁶ Dem wurde hinzugefügt, dass in bestimmten Zusammenhängen aufgrund der hohen Arbeitsbelastung, laufender Verfahren oder der hohen Anzahl an Sachverhalten es auch bei Kenntnis der Berichtspflicht kaum möglich gewesen wäre, zu berichten.²²⁷ Auch nachdem man sich kundig gemacht habe, sei

„nicht ganz klar, was man dann berichten soll. Soll man Fälle berichten, in denen sozusagen das Tätigwerden einer Paralleljustiz lediglich sichtbar ist? Oder soll man Fälle berichten, in denen das Tätigwerden der Paralleljustiz selbst ein kriminelles und strafwürdiges Handeln darstellt?“²²⁸

In ähnlicher Weise wurden Überlegungen darüber ange-stellt, was man als valide einstufen und berichtenswert zu halten habe, zumal man von der Presseberichterstattung schlichtweg überholt werde.²²⁹

5. Zur Kenntnis von und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Im Zusammenhang mit letzterer in dem Fokusgruppengespräch aufgekommenen Aussage, wonach „nicht ganz klar [sei], was man [...] berichten sollte“, stand in den leitfadengestützten Interviews die Frage, ob Kenntnisse hinsichtlich einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen beständen und ob man im gegebenen Falle an einer solchen teilgenommen habe. Der Kenntnisstand hierzu sah unterschiedlich aus. An der einschlägigen Fortbildungsveranstaltung Recht ohne Gesetz, Justiz ohne Richter – Die Welt der Schattenjustiz der Deutschen Richterakademie, welche von der Se-

²¹⁷ Interview 02 b, 4.

²¹⁸ Fokusgruppengespräch 02, 65; Interview 03, 66; Interview 04, 58; Interview 10, 80; Interview 17, 84; Interview 18, 70; Interview 20, 49; Interview 21, 58.

²¹⁹ Interview 01, 132;

²²⁰ Interview 13, 82; Interview 14, 82; Interview 26, 40.

²²¹ Interview 02 b, 6; siehe auch Interview 08, 54; Interview 11, 126; Interview 12, 96; Interview 22, 77; Interview 01, 132; Interview 15 b, 29; Interview 13, 82 (hier gibt der/die Expert:in zu, dass es sowieso kein ‚vernünftiges Verfahren‘ wäre).

²²² Vgl. dazu den Bericht der Landesregierung vom 24. September 2012, Vorlage 16/193.

²²³ Fokusgruppengespräch 01, 76, 78, 82; 86; Interview 02 a, 22; Interview 05, 24; Interview 07 a, 3.

²²⁴ Interview 03, 18.

²²⁵ Fokusgruppengespräch 01, 76, Interview 01, 49.

²²⁶ Fokusgruppengespräch 01, 76; Interview 01.

²²⁷ Fokusgruppengespräch 01, 84; Interview 01, 136; Interview 02 a, 24, 26.

²²⁸ Fokusgruppengespräch 01, 86.

²²⁹ Interview 01, 59.

natorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen organisiert wird, hatte eine Person teilgenommen.²³⁰ Kenntnis darüber, dass eine solche angeboten wird und Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich zugänglich ist, bestand indes kaum. Fortbildungsangebote unmittelbar zum Phänomenbereich waren bei den Befragten weitüberwiegend nicht bekannt. Es wurde vermutet, dass das Thema möglicherweise in „Seminaren zu Rockerkriminalität oder Informationsveranstaltungen“²³¹ angerissen werden könnte. Auch Bedienstete der Polizei berichten, dass das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen eine explizite Veranstaltung bisher nicht angeboten habe.²³² Von dem Projekt Kriminalitäts- und Einsatzbrennpunkte geprägt durch ethnisch abgeschottete Subkulturen (KEEAS) des Landeskriminalamtes (LKA) Nordrhein-Westfalen und dessen Abschlussveranstaltungen hatten einige Informationen erhalten²³³ und auch an Veranstaltungen teilgenommen.²³⁴

6. Handlungsempfehlungen

Die nachfolgenden Empfehlungen stammen weitüberwiegend aus den Gesprächen mit den Expertinnen und Experten aus der Justiz und den Ermittlungsbehörden. Diese wurden insbesondere im Rahmen der drei Runden Tische am 2. März 2022 sowie jeweils am 10. März 2022 intensiv besprochen.

a) Umgang mit der BeStra ‚Paralleljustiz‘

Seitdem diese spezifische Berichtspflicht zu Verdachtsfällen im Bereich der ‚Paralleljustiz‘ (alternative Formen außergerichtlicher Konfliktregulierung mit strafrechtsrelevanten Bezügen) im Jahre 2011 angeordnet wurde, sind mit acht Verdachtsfällen vergleichsweise wenige gemeldet worden. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass diese Berichtspflicht unter Staatsanwältinnen und Staatsanwälten kaum bekannt ist. Diejenigen die Kenntnis davon hatten, erläuterten, dass sie aufgrund der hohen Arbeitsbelastung zuweilen nicht dazu kämen, der Berichtspflicht nachzukommen. Es wurde auch angeführt, dass nicht klar sei, was als relevant und einschlägig berichtet werden müsse. Da man oft nur vage Indizien und nicht die erforderlichen zeitlichen Ressourcen habe, um diesen ausreichend nachzugehen, stelle sich in vielen Fällen die Frage, ob man die Arbeitskraft in eine ‚fortlaufende Berichtspflicht‘ investieren könne. In Gesprächen unter anderem mit Staatsanwält:innen wurde bekundet:

„Die Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium halte ich für ungeeignet, um tatsächlich an Informationen zu Verfahren mit Bezügen zur Paralleljustiz zu kommen. Wenn ich mir bei einem Fall unsicher bin, ob sich tatsächlich so etwas wie Paralleljustiz ereignet hat, werde

ich eher nicht berichten, da der zeitliche Aufwand sehr groß ist.“²³⁵

Der Aufwand sei nicht unerheblich und umfasse in der Regel Berichterstattung über (1) die Einleitung des Verfahrens, (2) die abschließende staatsanwaltschaftliche Verfügung, (3) die den einstweiligen oder vorläufigen Abschluss des Verfahrens betreffenden gerichtlichen Entscheidungen, (4) die Einlegung von Rechtsmitteln und (5) den Eintritt der Rechtskraft. In den Gesprächen wurde verdeutlicht, dass man die Berichtspflicht grundsätzlich befürworte und gewillt sei, zu berichten. Die Arbeitsprozesse seien jedoch für den eigentlichen Bericht und die dargelegten Folgeberichte überaus aufwendig: Nachdem die/der mit dem Fall befasste Staatsanwältin/Staatsanwalt den Bericht entworfen hat, wird er von dem/der jeweiligen Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter überprüft, ggf. korrigiert, ergänzt etc., womit auch Rücksprachen einhergehen können. Bevor ihn dann die Leitung der Staatsanwaltschaft vorgelegt bekommt, werden in größeren Behörden oft auch noch Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter dazwischen geschaltet. An jeder Stelle können Änderungswünsche bzw. Nachfragen oder ähnliches an die/den mit dem Fall befasste Staatsanwältin/Staatsanwalt erfolgen. Nach Unterzeichnung durch die Behördenleitung wird der Bericht an die Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet. Dort wird er wiederum von der/dem zuständigen Bearbeiterin/Bearbeiter geprüft. Auch auf dieser Ebene kann es gegebenenfalls Nachfragen an die/den mit dem Fall befasste/n Staatsanwältin/Staatsanwalt geben. Erst nach Abschluss dieses Prozesses wird der Bericht durch die Generalstaatsanwältin/den Generalstaatsanwalt an das Ministerium weitergeleitet.

Dieses Procedere wird in Anbetracht der oft schwachen Indizienlage als unverhältnismäßig aufwendig empfunden. Es wird daher **empfohlen**, ein schlankeres Berichtspflichtsverfahren bei Verdachtsfällen der ‚Paralleljustiz‘ zu etablieren und die Anregung einiger Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aufzugreifen, wonach eine begleitende wissenschaftliche Vorprüfung als hilfreich empfunden werde. Wenn sich daraus „eine wissenschaftlich fundierte Verdichtung an Indizien zu Paralleljustiz feststellen lässt und man nicht nur mit vagen Vermutungen operiert, würde sich der Aufwand lohnen“.²³⁶

²³⁰ Interview 03, 12.

²³¹ Interview 20, 12.

²³² Interview 16, 21.

²³³ Siehe hierzu Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, KEEAS Abschlussbericht – Final Results 2016–2018, Vorlage 17/2270 A09, Landtag Nordrhein-Westfalen, 3. Juli 2019.

²³⁴ So Interview 07, 3.

²³⁵ Runder Tisch ZA.

²³⁶ Runder Tisch ZA.

b) Möglichst frühe Beweismittelsicherung

Ein weiterer Aspekt, der vonseiten Vertreterinnen und Vertretern der Justiz und der Ermittlungsbehörden aufkam, war eine Sicherung objektiver Beweismittel und der Vorschlag, mit einer frühen Videovernehmung zu arbeiten. Der Vorteil der Videovernehmung gegenüber dem schriftlichen Protokoll liege darin, dass man die Gestik und Mimik sehen und so auch ins Verhältnis zum gesprochenen setzen kann.²³⁷ Die Bundesländer Berlin und Bremen würden, so die Angaben, insbesondere von frühen Videovernehmungen durch die Polizei mehr Gebrauch machen, als es gegenwärtig die Praxis in Nordrhein-Westfalen sei.²³⁸ Dies sei nötig, weil die Erfahrungswerte in der Praxis zeigen würden, dass sich Aussageverhalten von Geschädigten sowie Zeuginnen und Zeugen oft schon wenige Stunden, wenn nicht sogar Minuten, nach dem Geschehen deutlich verändern: So sei man in vielen Fällen auf Grund von Druck, Gewalt oder Drohungen nicht mehr bereit auszusagen, sage zuweilen falsch aus oder könne sich an nichts mehr erinnern. Dies wurde wie folgt beschrieben:

„[Es] geht [...] natürlich darum, wenn ich zum Beispiel Informationen habe von einem Geschädigten aus einer bestimmten Gruppierung, diese Zeugenaussage als Beweismittel so abzusichern, dass sie vor Gericht hält. Wenn ich weiß, dass ich Gefahr laufe, dass sich dieser Zeuge in seinem Aussageverhalten verändert, umkippen könnte, weil er Repressionen ausgesetzt wird, weil er Angst hat, da kann ich versuchen diese Aussage zu Beginn meiner ersten Vernehmung aufzuzeichnen, zu videografieren, kann versuchen, eine richterliche Vernehmung zur Absicherung der Aussage durchzuführen, um so den Wert der Aussage später im Gerichtsverfahren nochmal zu dokumentieren, was der Zeuge damals bei der polizeilichen Vernehmung gesagt hat und warum er das gesagt hat. Ich kann in der Ausgestaltung der Vernehmung versuchen, möglichst kleine Einzelheiten zu erarbeiten, wenn das machbar ist, um durch die Detailtiefe der Aussage auch zu dokumentieren, dass der Zeuge damals schon die Wahrheit gesagt hat und den Richter davon zu überzeugen in der Gerichtsverhandlung, dass der Zeuge aus uns nicht nachvollziehbaren oder nicht beweisbaren Gründen von seinem ursprünglichen Aussageverhalten abgerückt ist.“²³⁹

Dem Versuch, die tatsächlichen Geschehnisse vor Gericht zu verbergen, kann auf diesem Weg entgegengewirkt werden. Es wird daher **empfohlen** von der Nutzung der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit des Ausschlusses der/des Beschuldigten von einer solchen Vernehmung wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks gemäß § 168 c Abs. 3 StPO beziehungsweise später in der Hauptverhandlung nach § 247 StPO im Interesse des Opferschutzes und der Sachaufklärung Gebrauch zu machen. Die rechtlichen und praktischen Konsequenzen im Zusammenhang mit der dann zumeist erforderlichen Bestellung einer Pflicht-

verteidigerin bzw. eines Pflichtverteidigers sollten allerdings bedacht werden.²⁴⁰

Empfohlen wird unter Umständen auch eine frühzeitige staatsanwaltliche Vernehmung. Im Unterschied zur richterlichen Vernehmung nach § 58 a StPO bestehen in diesem Zusammenhang bei einer Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen keine Anwesenheitsrechte der beschuldigten Person und der Verteidigung.²⁴¹ Grundsätzlich bedarf es nicht des zeitlichen Vorlaufs aufgrund der Ladungsfristen, Anwesenheitsrechte, Vorbereitung etc.²⁴² Hierbei sollte bedacht werden, dass Opferzeuginnen und Opferzeugen im gegenständlichen Phänomenbereich oft Schwierigkeiten haben, in Gegenwart der beschuldigten Person auszusagen. Bei diesem Ansatz gilt es jedoch zu bedenken, dass eine spätere Unverwertbarkeit einer so gewonnenen Zeugenaussage im Falle einer späteren Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht verhindert werden kann. Dies unterscheidet sich wiederum zur zuvor empfohlenen richterlichen Vernehmung.

Diese beiden Empfehlungen, d. h. die ermittlungsrichterliche sowie die staatsanwaltliche Vernehmung, lassen sich allerdings in der Praxis oft schwerlich umsetzen und können sich auch als wenig praktikabel erweisen. In vielen Konstellationen scheitern die Vorhaben bereits an den personellen Ressourcen. Bedeutsamer ist jedoch, dass die Zeitspanne bis zu diesen Vernehmungsansätzen zu lange dauert und so die „milieuspezifische[...] Besonderheit, in der Emotionalität des ersten Eindrucks, unmittelbar nach dem Geschehen aussagebereit zu sein, vertan [werden kann]“.²⁴³ Es wird daher **empfohlen**, bei polizeilichen Vernehmungen die Möglichkeit des frühen Videobeweises zu

²³⁷ Runder Tisch YL.

²³⁸ So u. a. Interview 04, 20, Interview 20, 41; 21, 65; vgl. auch Hatem Elliesie/Frank Heller: Der „Paralleljustiz“ in Deutschland begegnen, in: Deutsche Richterzeitung, März 2020, S. 100–103 (102); Frank Michael Heller, Wer spricht hier Recht? Paralleljustiz im Strafverfahren, in: Politische Studien 469: Paralleljustiz Sprengstoff für den Rechtsstaat 67, hrsg. von Hans Seidel Stiftung, (September–Oktober 2016), S. 33–41 (41).

²³⁹ Interview 220, 41.

²⁴⁰ Informationspapier für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Erkennen von und den Umgang mit Paralleljustiz, erstellt von der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, unterstützt von Herrn Prof. Dr. Mathias Rohe, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 2015, S. 12.

²⁴¹ Siehe §§ 161 a, 168 c Abs. 2 StPO.

²⁴² Mathias Rohe: Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, 2019, S. 60.

²⁴³ Interview 31T; ähnlich Runder Tisch YL.

nutzen.²⁴⁴ Dieser kann bereits vor Ort in den ersten Minuten nach Eintreffen der Polizei durchgeführt werden und später als Beweismittel gemäß §§ 255 a, 253 StPO in die Hauptverhandlung eingeführt werden. In der Hauptverhandlung habe dies erfahrungsgemäß zur Folge, dass sich Einwände der Verteidigung deutlich verringern.²⁴⁵ Als Vorteil dieses Ansatzes wurde darüber hinaus vorgetragen, dass diese

„authentischen Aussagen auch aus rechtsstaatlichen Gründen von Strafverteidigern befürwortet [würden], weil man durch den Videobeweis diskriminierende und stigmatisierende Aussagen und Verhaltensweisen von Polizisten so dokumentiert“.²⁴⁶

In jedem Falle ist bei der polizeilichen Videoaufnahme darauf zu achten, dass die Vernehmung lege artis mit dem Vorgespräch zu beginnen hat und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte diesbezüglich sorgsam zu agieren haben.

Wenn klar wird, dass in sachgegenständlichen, rechtsstaatsbedenklichen außergerichtlichen Konfliktregulierungen („Paralleljustiz“) sich der Personalbeweis als besonders unzuverlässig erweisen wird, gewinnt der Sachbeweis erheblich an Bedeutung.²⁴⁷ Dabei kann in einschlägigen Verfahren einer sorgfältigen ärztlichen Dokumentation von Verletzungen besonderes Gewicht zukommen. Es wird daher **empfohlen**, solche Dokumente und weitere Sachbeispiele vor allem vor dem Hintergrund einer möglichen Änderung des Aussageverhaltens von Zeuginnen und Zeugen frühestmöglich zu sichern. Dies gilt auch für das möglichst frühzeitige Hinwirken auf eine Entbindung von Schweigepflichten; so können Unterlagen erlangt werden, die als Urkunden nach § 256 StPO verwertbar bleiben.²⁴⁸

c) Umgang mit dem Auskunftsverweigerungsrecht

Wie bereits dargelegt wurde, wiesen die mitwirkenden Expertinnen und Experten an der Studie darauf hin, dass ein prägendes Merkmal von „Paralleljustiz“ sei, dass Zeugenaussagen bei Gerichtsverhandlungen oder bei einer Vernehmung zurückgenommen, oft Erinnerungslücken angegeben und im Verlauf von Strafverfahren zuvor getätigte Aussagen hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Relevanz relativiert werden.²⁴⁹ Dies kann auf eine außergerichtliche Konfliktregulierung hindeuten und dazu führen, dass Zeuginnen und Zeugen ihre Aussage mit der Behauptung verweigern, sie würden sich aufgrund einer früheren sie belastenden Aussage der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen. Die kann dazu führen, dass frühere belastende Aussagen entwertet werden. Es wird daher **empfohlen**, die Anwendung von § 55 StPO besonders sorgfältig zu prüfen. Denn auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung von § 55 StPO kommt insbesondere dem vernehmenden Gericht ein weiter Beurteilungsspielraum²⁵⁰ bei der Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen zu.²⁵¹ § 55 StPO verlangt in diesen Fällen das

Vorliegen von Umständen, die eine Gefahr der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens begründen. Eine Gefahr im Sinne der Norm liegt dann vor, wenn Zeuginnen und Zeugen bei wahrheitsgemäßer Aussage Tatsachen bekunden müssten, die geeignet wäre, unmittelbar oder mittelbar den Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat erstmals oder erneut zu begründen, aufrecht zu erhalten oder zu bestärken.²⁵² Sofern das bisherige Ermittlungsergebnis keinerlei Anhaltspunkte für die behauptete falsche Belastung erkennen lässt, dürfte ein Auskunftsverweigerungsrecht in der Regel nicht anzuerkennen sein. Ferner **empfiehlt es sich** auf eine Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes gemäß § 56 StPO hinzuwirken.

d) Prüfung des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses

Als typisches Indiz für „Paralleljustiz“ wurde angegeben, dass (auf Mutmaßung einer außergerichtlichen Konfliktregulierung) bereits gestellte Strafanträge wieder zurückgezogen werden würden.²⁵³ In diesem Zusammenhang wird insbesondere aus Gründen des Opferschutzes **empfohlen**, vorsorglich und sorgfältig zu prüfen, ob unter Beachtung von Nr. 234 RiStBV das besondere öffentliche Interesse nach § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB besteht. Entsprechend wird **empfohlen**, bei der Anwendung der §§ 374, 376 StPO hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Strafverfol-

²⁴⁴ So bereits im Kontext dieser Studie Freya Guddas/Clara Rigoni: Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft: Vorstellung eines Forschungsprojektes des Max-Planck-Institutes für ethnologische Forschung in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, in: TOA-Magazin: Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich: Themenheft „Gerechtigkeit trotz Ungerechtigkeit? Restorative Justice und strukturelle Benachteiligung 2 (2021), S. 52–55 (55).

²⁴⁵ Interview 31T; Runder Tisch YL.

²⁴⁶ Interview 31T.

²⁴⁷ Hatem Elliesie/Frank Heller: Der „Paralleljustiz“ in Deutschland begegnen, in: Deutsche Richterzeitung, März 2020, S. 100–103 (102).

²⁴⁸ Informationspapier für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Erkennen von und den Umgang mit Paralleljustiz, erstellt von der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, unterstützt von Herrn Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A., Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 2015, S. 13.

²⁴⁹ So bspw. in der Akte 03; Mapping Exercise 2018, N. 4; Mapping Exercise 2019, N. 8; Mapping Exercise 2019, N. 10; Interview 21, 18; Interview 06 a, 20.

²⁵⁰ BGH 5 StR 314/02; OLG Hamm NStZ-RR 2015, S. 49 (50); KG NStZ-RR 2010, S 16.

²⁵¹ Vgl. u. a. BGH NStZ-RR 2002, S. 272; Stefan Maier: § 55 StPO, in: Münchener Kommentar zur StPO, Band 1, hrsg. von Christoph Knauer, Hans Kudlich und Hartmut Schneider, München 2014, Rn. 28 f.

²⁵² Marcus Marlie: Zu den Voraussetzungen des Auskunftsverweigerungsrechts gemäß § 55 StPO – zugleich eine Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 21.10.2010 – 2 BvR 504/08, 2 BvR 1193/08, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 4 (2017), S. 230–234 (230).

²⁵³ Wurde so insb. im Fokusgruppengespräch 01, 72 und im Interview 02 a, 72 hervorgehoben. Entsprechend auch Mathias Rohe/Mahmoud Jaraba: Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, 2015, S. 16 und S. 80; jeweils mit weiteren Verweisen.

gung bei Privatklagedelikten die Nrn. 86 und 87 RiStBV zu beachten.

e) Anmerkungen zum Schiedsmannsverfahren und ‚Friedensrichtern‘

In einem Interview wurde der „Wunsch [...] formuliert [, die] Zeitspanne zwischen Tat und Sanktionen zu verkürzen [, indem man über] die Schiedsmannsverfahren“ nachdenke.²⁵⁴ Ein solches Sühneverfahren ist dem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet und zielt auf eine außergerichtliche Streitbeilegung bei bestimmten Delikten mittels Vereinbarung eines Sühnevergleiches nach Maßgabe des § 779 BGB zwischen den beteiligten Parteien ab. Diese Möglichkeit, als Privatklägerin bzw. Privatkläger den staatlichen Strafanspruch zu verfolgen, wird unter den Voraussetzungen der §§ 374 ff. StPO bei Delikten wie Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB), vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) sowie Sachbeschädigung (§ 303 StGB) eingeräumt. Das umfasst also die von den Befragten und in den Aktenanalysen im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich gesetzten Bereiche der Körperverletzungsdelikte²⁵⁵ und die Bedrohung.²⁵⁶ Die Erhebung der Privatklage ist in diesen Zusammenhängen in der Regel allerdings erst zulässig, wenn vor einer von der Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde²⁵⁷ ein Sühneverfahren nach § 380 Abs. 1 Satz 1 StPO erfolglos geblieben ist.²⁵⁸ Dadurch sollen die Gerichte entlastet, durch individuelle Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer Rechtsfrieden geschaffen und ein Entkriminalisierungseffekt erreicht werden.²⁵⁹ Es handelt sich also auch um eine Art legale außergerichtliche Konfliktregulierung, die der Privatklage vorgeschaltet werden kann. In Nordrhein-Westfalen sind dafür „Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht“.²⁶⁰ Der Gedanke, außergerichtliche Konfliktregulierung (‚Paralleljustiz‘) durch ‚Friedensrichter‘ als „Kulturmittler“²⁶¹ in die vorgeschaltete legale außergerichtliche Konfliktregulierung des Schiedspersonenwesens im Sinne des § 2 SchAG NRW unter staatliche Aufsicht nach § 7 SchAG NRW zu überführen und zu stellen, sei zwar „charmant“²⁶² wurde aber als problematisch eingestuft. Als Gründe wurden unter anderem angeführt, dass man „Hoheitsbefugnisse auf Personen delegiere, deren Loyalität und Verpflichtung eher gegenüber der Familie bestehe und weniger eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Staat [bestünde].“²⁶³ Ob diese Stellungnahme zutreffend ist, lässt sich in der pauschalisierenden Form nach gegenwärtigem Kenntnisstand sicherlich nicht verifizieren. Was sich allerdings an dieser Stelle sicher festmachen lässt, ist, dass man mit diesem Ansatz einen nur kleinen Ausschnitt an relevanten Straftaten in den Blick nimmt²⁶⁴ und der Bedeutung von ‚Friedensrichtern‘ eine höhere Bedeutung im Gesamtkomplex der ‚Paralleljustiz‘ beimisst, als es ihr Vertreter der Justizpraxis²⁶⁵ und in der Wissenschaft zuschreiben. Die Erfahrungswerte und Kenntnisse

der Justiz und insbesondere der Ermittlungsbehörden²⁶⁶ sowie empirische Befunde der Fokusgruppenforschung der Projektgruppe Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung in Halle (Saale)²⁶⁷ zeigen, dass ‚Friedensrichter‘ nur in bestimmten Milieus vorzufinden sind, es sich nicht immer um Einzelpersonen handelt, sondern weitverbreitet auch Personengruppen die gegenständlich strafrechtlich relevante ‚Paralleljustiz‘ in quasi-gerichtlicher, institutionalisierter Form betreiben.²⁶⁸ Es wird daher **empfohlen**, einen umfassenderen Ansatz zu verfolgen und

²⁵⁴ Interview 21, 29; ähnlich auch Interview 20, 24, 26.

²⁵⁵ Fokusgruppengespräch 01, 52 und 98; Interview 01, 41; Interview 09, 70 und 76; Interview 05, 14; Akte 01; Akte 04; Akte 05; Akte 06; Akte 07; Akte 08; Akte 09; Akte 10; Akte 13.

²⁵⁶ Akte 02; Akte 03; Akte 05; Akte 08.

²⁵⁷ Gemäß § 34 Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen von 16. Dezember 1992 mit Stand vom 20. März 2022 (nachfolgend SchAG NRW) ist das Schiedsamt Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. X StPO.

²⁵⁸ Ferdinand Gillmeister: Antrag auf Durchführung eines Sühneverfahrens in Privatklagensachen, in: Beck'sches Formularbuch für Strafverteidiger, hrsg. von Rainer Hamm und Klaus Leipold, 6. vollst. neubearb. Aufl., München 2018, XIV. Vertretung des Verletzten und Zeugen im Strafverfahren, B. Privatklageverfahren; vgl. auch Friedrich Geerds: Der Schiedsmann in der Strafrechtspflege. Gegenwärtige Funktionen und künftige Möglichkeiten, in: Schiedsamtszeitung 1980, S. 73; Claus-Peter Martin: Das Sühneverfahren vor dem Schiedsmann in Strafsachen; eine strafprozessual-verfahrenspsychologische. Studie zum Schiedsmannsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der historischen Grundlagen, Lübeck 1988.

²⁵⁹ Robert Jofer: § 380, in: Strafprozessordnung – mit GVG und EMRK: Kommentar, hrsg. von Helmut Satzger und Wilhelm Schluckebier, 4. Aufl., Köln 2020, Rn. 1; Mehmet Gürcan Daimagüler: § 380 StPO, in: Münchener Kommentar zur StPO, Band 3.1, hrsg. von Christoph Knauer, Hans Kudlich und Hartmut Schneider, München 2019, Rn. 1; Mehmet Gürcan Daimagüler: Der Verletzte im Strafverfahren: Handbuch für die Praxis, München 2016, Rn. 458; Petra Velten: § 380 StPO, in: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung: SK-StPO, Band VIII, hrsg. von Jürgen Wolter, 4. Aufl., Köln 2013, Rn. 1.

²⁶⁰ Vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 SchAG NRW.

²⁶¹ Interview 20, 24.

²⁶² Fokusgruppengespräch 05.

²⁶³ Fokusgruppengespräch 05; in Interview 06 b wurde man noch deutlicher und äußerte: „ich habe da so ein gewisses Grundmisstrauen.“

²⁶⁴ Hierzu kritisch Interview 07 b, 3, wonach „[...] die Zusammenarbeit mit Schlichtern [...] im Bereich der Versöhnungsansätze [...] vor allem dann, wenn es darum geht, dass es um schwere Delikte geht, zum Beispiel bei Tötungsdelikten das höchst problematisch wäre.“

²⁶⁵ Peter Scholz: Ein überschätztes Problem – Zum Spannungsverhältnis zwischen Staat und Islam in der deutschen Justiz am Beispiel des sogenannten Friedensrichters, in: Betrifft Justiz 27108 (Dezember 2011), S. 168 f.

²⁶⁶ Ausführlich dazu: Ausführungen unter Gliederungspunkt IV.3.c) Konkrete Hinweise im Zuge von Ermittlungsverfahren.

²⁶⁷ Die umfassende Veröffentlichung der Forschungsergebnisse sind für die zweite Hälfte des Jahres 2022 vorgesehen.

²⁶⁸ Hierzu Freya Guddas/Clara Rigoni: Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft: Vorstellung eines Forschungsprojektes des Max-Planck-Institutes für ethnologische Forschung in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, in: TOA-Magazin: Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich: Themenheft ‚Gerechtigkeit trotz Ungerechtigkeit? Restorative Justice und strukturelle Benachteiligung 2 (2021)‘, S. 52–55 (54). So unter anderem auch Fokusgruppengespräch 01, 30; Fokusgruppengespräch 02, 6; Interview 01, 69; Interview 02 a; 42, 44; Interview 04, 37–38; Interview 05, 44; Interview 06 b, 11–12; Interview 20, 31.

den Täter-Opfer-Ausgleich stärker zu bewerben und insgesamt zu stärken.

Im Zuge der Forschung wurde auch deutlich, dass das Einschreiten von Einzelpersonen, die als ‚Friedensrichter‘ bezeichnet werden, durch Bedienstete von Ermittlungsbehörden zuweilen anders bewertet wird, als es die Vertreterinnen und Vertreter der Justiz ablehnend zum Ausdruck gebracht haben.²⁶⁹ Dies lässt sich insbesondere an einer Passage der Diskussion einer der Runden Tische exemplifizieren:²⁷⁰

Person A: **„Paralleljustiz darf es nicht geben! Das wäre ein schleichender Verlust des staatlichen Gewaltmonopols.“**

Person B: **„Für die Polizei sieht das manchmal etwas anders aus, da sie sich häufig in einem Zwiespalt zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr befindet. Unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr mag es Fälle geben, in denen das Tätigwerden eines Friedensrichters hilft, damit es erstmal keine weiteren Toten und Verletzte gibt.“**

Person A: **„Wenn die Polizei aus der Not heraus Friedensrichter einschaltet, gibt der Staat auf!“**

Entsprechend berichteten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von Fällen, in denen Friedensrichter von der Polizei zur Beruhigung miteinbezogen wurden,²⁷¹ was nach der staatsanwaltlichen Auffassung für „grob falsch“ gehalten wurde. „Das ist eine Kapitulation des Staates vor dem Unrecht. Das kann nicht sein“.²⁷² Diesem Diskussionsstand folgend wird empfohlen, zunächst ressortübergreifend die Fallkonstellationen zu identifizieren, in denen es auch aus polizeilich-operativer Sicht notwendig erscheint, mit ‚Friedensrichtern‘ zusammenzuarbeiten. Hierbei sollte mitbedacht werden, dass eine Person, die regelmäßig von offizieller Seite herangezogen wird, rasch „polizeilich verbrannt werden könnte“,²⁷³ weil ihr eine gewisse Nähe zum Staat zugeschrieben wird, was wiederum in bestimmten Milieus zur sozialen Degradierung führen kann. Die Idee einer befragten Person, sich im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr eines ‚Friedensrichters‘ in Form einer ‚indirekten Gefährderansprache‘ zu bedienen, wenn nicht klar sei, von wem aus dem Milieu die Gefahr einer Straftat ausgehe, wurde nach ausgiebiger Diskussion in einem Fokusgruppengespräch abgelehnt. In solchen unklaren Begebenheiten könne man „die [staatliche] Verantwortlichkeit nicht aus den Händen geben“, weil „Hoheitsbefugnisse abgegeben werden“. Im Übrigen wurden in dieser Debatte ähnliche Argumente wie im Rahmen der Diskussion um die Einbindung von ‚Friedensrichtern‘ in Schiedsmannverfahren angeführt.²⁷⁴ Gleiches galt für die Einbindung von

‚Friedensrichtern‘ in das Instrumentarium des Täter-Opfer-Ausgleichs.²⁷⁵

f) Anwendung des gesetzlichen Täter-Opfer-Ausgleichs

Auf den Täter-Opfer-Ausgleich wurde mehrfach verwiesen.²⁷⁶ Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a StGB steht im Bereich der ‚Paralleljustiz‘ ein Instrument zur Verfügung, dem eine vom Versöhnungscharakter geprägte autonome Konfliktregulierung zwischen geschädigter („Opfer“) und beschuldigter Person („Täter“) innewohnt.²⁷⁷ Es handelt sich um ein außergerichtliches Verfahren, in dem der mit einer Straftat verbundene Konflikt mit dem Ziel bearbeitet wird, zu einer für ‚Opfer‘ und ‚Täter‘ tragfähigen Regelung zu gelangen.²⁷⁸ Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich soll das Interesse von Tatopfern an Schadenskompensation verwirklicht werden; dem Täter sollen die Folgen seines Handelns zu Bewusstsein gebracht und seine Bereitschaft gefördert werden, hierfür Verantwortung zu übernehmen.²⁷⁹ Es ist daher, wenn Wiedergutmachungsbemühungen der angeklagten Person vorliegen, vorrangig gemäß §§ 155 a, 155 b StPO zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 46 a StGB gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Leistungen im Rahmen des § 46 StGB zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen des § 46 a Nr. 1 und Nr. 2 StGB vor, so ist der vertypete Strafmilderungsgrund nach allgemeinen Regeln zu behandeln. Wird der Strafraum gemildert, kommt es in diesem Rahmen zu einer (fiktiven) Strafzumessung mit dem Ziel der Feststellung, ob eine konkret verwirkte Strafe innerhalb der Grenzen von 1 Jahr oder 360 Tagessätzen liegt. Nur wenn dies der Fall ist, muss in einem weiteren Prüfungsschritt entschieden werden, ob von Strafe abgesehen werden soll. Die jeweilige Entscheidung hat die TatrichterIn bzw. der Tatrichter nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.²⁸⁰

²⁶⁹ Fokusgruppengespräch 02, 53, Interview 02 a, 94–96; Interview 04, 50; Interview 06 b, 18.

²⁷⁰ Runder Tisch ZA.

²⁷¹ Interview 02 a, 101–102; Interview 03, 18; dies ergab sich auch aus der Akte02, S. 133–134 sowie 149.

²⁷² Jeweils Interview 02 a, 101–102.

²⁷³ Hinweis im Fokusgruppengespräch 05.

²⁷⁴ Fokusgruppengespräch 05.

²⁷⁵ Interview 02, 94–96; Interview 20, 24; Interview 21, 29.

²⁷⁶ Vgl. dazu Fußnote 60.

²⁷⁷ Vgl. dazu auch die Falllage des § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG.

²⁷⁸ Bernd-Dieter Meier: Der Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht: Bestandsaufnahme zwanzig Jahre nach der Einführung von § 46 a StGB, in: JuristenZeitung (JZ) 70 (2015), S. 488–494 (489).

²⁷⁹ Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode: BT-Drs 12/6853 (18. Februar 1994), S. 21 mit Verweis auf Übernahme der Empfehlungen des 59. Deutschen Juristentags.

²⁸⁰ Thomas Fischer: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 69. Aufl., München 2022, § 46 a StGB, Rn. 6; Eckhart Horn/Gereon Wolters: § 46 a, in: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch: SK-StGB, Band 1, hrsg. von Jürgen Wolter, 122. Lfg. (Juni 2010), Köln 2010, Rn. 9–10.

In diesem Zusammenhang wird **empfohlen**, den Sachverhalt sorgsam auf Indizien der ‚Paralleljustiz‘ unter die Lupe zu nehmen, wie es Mathias Rohe in seiner Studie zur Paralleljustiz in Baden-Württemberg²⁸¹ anhand eines unveröffentlichten Urteils des Landgerichts Berlin vom 14. November 2014²⁸² anschaulich illustriert. Insbesondere dem fachlichen Austausch beim Runden Tisch ZA folgend, sollten zwei zentralen Elemente der Rechtsprechung zu § 46 a StGB in den Blick genommen werden: die Bearbeitung des mit der Tat verbundenen Konflikts durch Kommunikation und die Wiedergutmachung der Folgen der Tat. Typisch für ‚Paralleljustiz‘ ist zuweilen, dass mehrere Personen aus den dargelegten Sozialstrukturen auftreten, um den Konflikt außergerichtlich zu regeln. Daher ist stets der erforderliche kommunikative Prozess zwischen ‚Täter‘ und ‚Opfer‘ zu belegen. Oft bestehen nämlich im Kontext der ‚Paralleljustiz‘ erhebliche, übergeordnete Spannungen beziehungsweise Fehden zwischen familiären²⁸³, verwandtschaftlichen, national oder interessenorientiert geprägten Sozialstrukturen, weshalb außergerichtliche Verhandlungen oft ohne Beteiligung eines kommunikativen Prozess zwischen ‚Täter‘ und ‚Opfer‘ – sei es durch eine Vertretung bzw. vermittelnde Personen – durchgeführt werden. Diese ungeregelten Verfahren²⁸⁴ außerhalb des justiziellen Einflussbereichs sind kritisch zu betrachten. Von Individuen wird in diesen Milieus in den strafrechtlich relevanten Bereichen des Kollektivs nicht selten eine Binnenloyalität erwartet. Individuelle Belange müssen im Zweifel dem Interesse eines kollektiven außergerichtlichen Ausgleiches zurückgestellt werden. Auf diese Zwänge ist bei der Würdigung eines Sachverhalts sorgsam zu achten. Wenngleich ein „Wiedergutmachungserfolg“ zwar nicht zwingende Voraussetzung ist, so muss sich doch das Opfer auf freiwilliger Grundlage zu einem Ausgleich bereifinden und sich auf ihn einlassen.²⁸⁵ Zudem wies der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in einem Urteil vom 23. Mai 2013 (Az.: 4 StR 109/13) ausdrücklich darauf hin, dass bei einer schweren Gewalttat mit erheblichen Verletzungsfolgen die bloße Entschuldigung des Täters und das (prozessuale) Anerkenntnis eines Schmerzensgeldanspruchs „dem Grunde nach“ nicht ausreichen, um den erforderlichen kommunikativen Prozess zwischen ‚Täter‘ und ‚Opfer‘ zu belegen. Ähnliches hat der Bundesgerichtshof (Az.: 4 StR 430/12) in einem Urteil vom 28. Februar 2013,²⁸⁶ ebenfalls für eine schwere Gewalttat mit erheblichen Folgen, entschieden. Dort hat er sogar hervorgehoben, dass die Strafkammer nicht einmal gehalten gewesen sei, die Voraussetzungen eines Täter-Opfer-Ausgleichs überhaupt anzusprechen, da eine „bloße Entschuldigung“ des Angeklagten „angesichts der Schwere der Tat und der gravierenden Verletzungsfolgen“ ersichtlich nicht ausreichend sei, um eine Strafrahmenverschiebung nach §§ 46 a Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB zu begründen. Die Frage, ob das ‚Opfer‘ „versöhnt“ ist oder der ‚Täter‘ nur „ein routiniert vorgetragenes Lippenbekenntnis“ ablegt, sollte hierbei ebenfalls Gegenstand der tatrichterlichen Feststellung in Bezug auf den Erfolg des Ausgleichs sein.²⁸⁷

Ferner ist noch auf ein Urteil, wiederum des 4. Strafsenats des BGH, vom 12. Januar 2012 (Az.: 4 StR 290/11) hinzuweisen, in dem entschieden wurde, dass dann, wenn durch eine Straftat mehrere Opfer betroffen sind, der Täter-Opfer-Ausgleich voraussetzt, dass hinsichtlich jedes Geschädigten in jedem Fall eine Alternative des § 46 a StGB erfüllt sein muss.²⁸⁸ Eine „friedensstiftende Wirkung“²⁸⁹ kann jedenfalls dann nicht entfaltet werden, wenn sich das ‚Opfer‘ den Angeboten verweigert und so den ‚Erfolg‘ eines einvernehmlichen Ausgleichs unmöglich macht.²⁹⁰ Bei der richterlichen Würdigung sollte in jedem Falle der Eindruck in der Allgemeinheit vermieden werden, eine rechtswidrige Tat könne durch die Beseitigung ihrer manifest gewordenen Folgen und/oder durch reine Zahlung erheblicher Geldbeträge ungeschehen gemacht und aus der Welt geschaffen werden. Bei der Bearbeitung der Fälle, die deutliche Indizien auf strafrechtlich relevante ‚Paralleljustiz‘ aufweisen, sollte bei der tatrichterlichen Feststellung bedacht werden, dass auch weitere Umstände in die ‚wertende Betrachtung‘ miteinbezogen werden können. Neben der gesetzlich eindeutigen Wertung, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich gegen den ausdrücklichen Willen des ‚Opfers‘ nicht in Betracht kommt, hängt die Beantwortung weiterer Zweifelsfragen wesentlich von der Auslegung des § 46 a Nr. 1 StGB ab. Dabei ist im Kontext meist finanzstarker Kollektive, die hinter einem ‚Täter‘ in Milieus der Paralleljustiz stehen, eine wesentlicher ‚Leitplanke‘ mitzubedenken.²⁹¹ Ein „Freikaufen“, ‚reicher Täter‘ sollte möglichst verhindert werden.²⁹² Schließlich hat die Tatrichterin bzw. der Tatrichter u. a. nach den dargelegten Ermessensgesichtspunkten zu entscheiden, ob die Voraussetzungen

²⁸¹ LG Berlin (535) 234 Js 189/13 Ks (3/13).

²⁸² Mathias Rohe: Paralleljustiz, Studie im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, 2019.

²⁸³ Dazu beispielsweise Akte 03, S. 44 und S. 78.

²⁸⁴ Demgegenüber gibt es das geregelte Verfahren, das über die Ausgleichsstellen läuft, wobei das Verfahren typischerweise nach § 155 a StPO von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht initiiert wird und die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Informationen an die Ausgleichsstelle übermittelt werden. Nach Abschluss des Verfahrens berichtet die Ausgleichsstelle der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht; Bernd-Dieter Meier: Der Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht: Bestandsaufnahme zwanzig Jahre nach der Einführung von § 46 a StGB, in: Juristenzeitung (JZ) 70 (2015), S. 488–494 (490).

²⁸⁵ BGH, Urteil vom 06. Februar 2008, Az.: 2 StR 561/07 [juris, Rn. 10]; BGH, NStZ 2006, S. 275–276 [juris, Rn. 8]; BGH, NStZ 2002, 646–647 [juris, Rn. 21].

²⁸⁶ Vorgehend LG Essen, 2. August 2012, 25 KLs 9/12.

²⁸⁷ BGHSt 48, 134–147 (140).

²⁸⁸ BGH NStZ 8 (2012), S. 439 f. (440).

²⁸⁹ BGHSt 48, 134–147 (141).

²⁹⁰ BGH NStZ 9 (1999), S. 454–455 (455); BGHSt 48, 134–147 (141).

²⁹¹ Dagmar Oberlies: Der Täter-Opfer-Ausgleich: Theorie und Praxis einer Glaubensrichtung, in: Streit 3 (2000), S. 99–113 (109).

²⁹² So bereits das OLG Stuttgart, NJW 1996, S. 2109, indem es die Befürchtung äußerte, dass es unerträglich wäre, „wenn der Täter die Vergünstigung nach § 46 a, 49 Abs. 1 StGB auf Kosten des Opfers ‚billig‘ erreichen könnte und so statt der Belange des Tatopfers die Privilegierung bestimmter Täter in den Vordergrund träte“.

des Täter-Opfer-Ausgleichs vorliegen und danach von den so eröffneten Milderungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.²⁹³

g) Alternative Ansätze eines Täter-Opfer-Ausgleichs

In Anbetracht dessen, dass die gesetzliche Regelung zum Täter-Opfer-Ausgleich in den Gesprächen generell und in Bezug auf Konstellationen der ‚Paralleljustiz‘ [aufgrund der oft asymmetrischen Machtverhältnisse] als „vollkommen verfehlt“ eingestuft wurde, weil es für Gerichte nicht nachvollziehbar sei, „ob eine Einigung auf Augenhöhe stattgefunden hat und ob tatsächlich Geld gezahlt worden ist“,²⁹⁴ dürfte sich ein perspektivischer Blick ins Ausland lohnen. Als Beispiel sei hier der norwegische Ansatz der „cross-cultural transformative mediation“ erwähnt. Dieser wurde von Farwha Nielsen, einer dänischen Mediatorin afghanischer Herkunft, vor ca. 20 Jahren entwickelt. Seither bildet sie skandinavische (insbesondere dänische und norwegische) Fachleute aus, darunter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Mitarbeitende von Frauenhäusern und Nichtregierungsorganisationen sowie Mediatorinnen und Mediatoren. Es handelt sich um eine Form des strukturierten Dialogs, der auf der Zusammenarbeit dieser Fachleute mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beruht. Dieser Ansatz zielt darauf ab, eine Einigung zwischen den Konfliktparteien zu erzielen und einen Folgeplan zu entwickeln. Im Mittelpunkt steht der Schutz des ‚Opfers‘, welches in der Regel durch die Polizei und/oder das Jugendamt von der (groß)familiären Struktur getrennt wird, was wiederum die ‚Opfer‘ oft als emotional belastend erfahren.²⁹⁵ Das Verfahren gliedert sich in vier Phasen auf:

1. Vorbereitungstreffen: Die Parteien treffen sich zunächst allein mit der vermittelnden Person, um ihre Bedürfnisse und Wünsche zu klären.
2. Dialog-Treffen: Wenn sie (und die Mediatorin bzw. der Mediator) beschließen, ein gemeinsames Treffen abzuhalten, werden die Themen und weitere Gestaltung dessen in einer weiteren Zusammenkunft gemeinsam durchdacht und vorbereitet.
3. Vereinbarungssitzung: Die Sitzungen finden vor geschulten Mediatorinnen und Mediatoren statt, die oft zwei unterschiedliche (kulturelle) Hintergründe haben. Die Konflikte werden dabei unter Bezugnahme staatlichen Rechts sowie der einschlägigen kulturellen Fragen und Konzepte (wie Ehre, Scham, Religion etc.) bearbeitet.
4. Follow-up Treffen: Wird eine Einigung erzielt, sind die Parteien verpflichtet, mindestens ein Jahr lang mit dem Konfliktråd²⁹⁶ in Kontakt zu bleiben und an Folgetreffen teilzunehmen, bei denen die Mediatorin bzw. der Mediator die Umsetzung der Vereinbarung überwachen können.²⁹⁷

Dieser Mediationsansatz hat, ähnlich wie der Täter-Opfer-Ausgleich (im englischen, europäischen Sprachgebrauch „mediation in penal matters“²⁹⁸), das Ziel, einen „Ausgleich“ zu erreichen, und zwar gemeinsam. Hier zeigen sich deutliche Parallelen zur Mediation (vgl. § 1 Abs. 1 MediationsG: „Verfahren, bei dem Parteien [...] freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“). Dies wirft die Frage auf, ob man sich, dem norwegischen Beispiel folgend, des Mediationsgesetzes bedienen könnte. Bei diesem Gedanken ist jedoch zu bedenken, dass sich die beiden dargestellten Modelle konzeptionell grundlegend von der Mediation unterscheiden. Bei beiden ist das durch die Tat begründete Machtungleichgewicht zwischen den beiden Parteien und die durch das Recht gebildete Vorwertung der Rollenverteilung bei der Konfliktbearbeitung prägend: Eine Partei hat zum Nachteil der anderen Partei Unrecht begangen und Schuld auf sich geladen. Sie muss sich nun wenigstens im übertragenen Sinne um die Gewährung einer Entschuldigung durch die geschädigte, schwächere Person Partei bemühen, ohne die der Konflikt nicht gelöst, die Asymmetrie nicht aufgelöst werden kann. Es geht mithin um den Versuch eines Ausgleichs unter besonderen, für die Mediation untypischen Bedingungen.²⁹⁹ Die Anwendbarkeit des Mediationsgesetzes auf das norwegische Modell der „cross-cultural transformative mediation“ ist daher abzulehnen, was auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht.³⁰⁰

h) Behördliche Vernetzung und Fortbildungsmaßnahmen

Es wird daher **empfohlen**, ergänzend zu dem dargelegten gesetzlichen Instrumentarium die behördliche Vernetzung in Nordrhein-Westfalen zu stärken, um den Facetten der Paralleljustiz umfassend zu begegnen. Hierzu wurde angeregt, auf Arbeits- bzw. Fachebene einen ressortübergrei-

²⁹³ BGH NSTz 5 (2006), S. 275–276 (276).

²⁹⁴ Jeweils Runder Tisch ZA.

²⁹⁵ In Dänemark zeigte sich, dass die Betroffenen meist nicht in der Lage waren, sich in die Gesamtgesellschaft einzufinden, da sie über kein anderes soziales Netzwerk außerhalb ihrer Gemeinschaft verfügten und zuweilen aufgrund eines geringen Bildungsniveaus (oder geringer Sprachkenntnisse) schwerlich Anschluss in ein eigenständiges Berufsleben fanden. Das Gefühl der Isolation und Schuldgefühle führten häufig zu schweren psychischen Problemen, einschließlich Depressionen und Selbstmordversuchen, was viele der Betroffenen dazu bewegte, in die Familien zurückzukehren. Dies wiederum erhöhte insbesondere bei jungen Frauen das Risiko einer erneuten Viktimisierung. Hierzu: Daniela Danna/Piera Cavenaghi: Transformative Mediation in Forced Marriage Cases, in: *Interdisciplinary Journal of Family Studies* 17.2 (2011), S. 45–62.

²⁹⁶ konfliktraadet.no (zuletzt aufgerufen am 25. März 2022).

²⁹⁷ Interview Mediators PP; Guro Angell Gimse: Norway, We Might Be on the Right Track, in: *European Forum for Restorative Justice Newsletter* 11.3 (2010), S. 2–5.

²⁹⁸ Vgl. Council of Europe [Europarat]: Recommendation No. R 99 (19).

²⁹⁹ Bernd-Dieter Meier: Der Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht: Bestandsaufnahme zwanzig Jahre nach der Einführung von § 46 a StGB, in: *JuristenZeitung (JZ)* 70 (2015), S. 488–494 (490).

³⁰⁰ Vgl. Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode: BT-Drs 17/5335 (1. April 2011), S. 11.

fenden Austausch zu initiieren.³⁰¹ Beteiligt werden könnten, je nach Fall, Polizei, Justiz, Kommune, Jugendamt, Schule, Ausländeramt etc. Dies funktioniert bereits vereinzelt,³⁰² sollte aber systematisch angegangen werden. Direkte Ansprechpartner wurden dabei als hilfreich empfunden, weil der Informationsfluss dadurch erheblich beschleunigt werde. Die Hürden lägen jedoch oft noch in datenschutzrechtlichen Aspekten.³⁰³ Bei diesen Maßnahmen ist eine aktive Integrationspolitik erforderlich,³⁰⁴ insbesondere in Bezug auf die Mḥallamīya bzw. Rāšidīya,³⁰⁵ und die in diesen Großfamilien zuweilen noch bestehenden Kettenduldungen.³⁰⁶ Diese werden zu den im Vergleich von syrischen und irakischen Flüchtlingen seit 2015 privilegierten aufenthaltsrechtlichen Status³⁰⁷ als ungerecht und diskriminierend empfunden. Dies schürt weitere Konflikte und hat bereits zu gewaltsamen Spannungen zwischen den Gruppen geführt.³⁰⁸ In diesem Zusammenhang kann die Angst vor Ausweisung und Abschiebung als ausländerrechtliche Konsequenz der Aktenkundigkeit schwererer Delikte dazu führen, eine Einigung in Parallelstrukturen zu suchen, statt zur Polizei zu gehen.³⁰⁹

Eine bundesweite Vernetzung von Expertinnen und Experten findet, abgesehen von der jährlich stattfindenden einwöchigen Fortbildungsveranstaltung *Recht ohne Gesetz, Justiz ohne Richter – Die Welt der Schattenjustiz der Deutschen Richterakademie*, welche von der Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen organisiert wird, nicht statt. Eine entsprechende eintägige Veranstaltung wurde in zahlreichen Bundesländern von Klaus-Dieter Schromek (Vorsitzender Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen) angeboten. An der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen wurden bisher diesbezügliche Veranstaltungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht angeboten. Auch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen in Brühl habe eine explizite Veranstaltung zur ‚Paralleljustiz‘ bisher nicht angeboten. Es wird daher **empfohlen**, entsprechende Fortbildungskonzepte aufzusetzen und zu bewerben.

i) Entwicklung von staatlichen Angeboten

Die Aufklärung darf allerdings nicht nur auf Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beziehungsweise Bedienstete der Polizei gemünzt werden. Auch in die betreffenden Milieus sollte mit Informationen staatlicher Angebote hineingewirkt werden. Die eingangs dieser Studie erwähnten Initiativen des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu begrüßen. Es wird **empfohlen**, diese noch stärker über Social-Media-Kanäle bekanntzumachen.

Noch zu entwickeln wären Aussteigerprogramme. Die bestehenden und weitgehend bewährten Aussteigerpro-

gramme im Bereich des Rechtsextremismus („Spurwechsel“), Linksextremismus („left“) und Islamismus („API“) lassen sich nach Angaben einiger Experten schwerlich anwenden. So wurde ein Fall geschildert, in dem ein Angehöriger einer Großfamilie in der JVA bekundete, dass er aus dem verwandtschaftlichen kriminellen Milieu und den damit verbundenen Machenschaften [i. e. ‚Paralleljustiz‘] unmittelbar nach der Entlassung aussteigen wolle. Er habe allerdings keinen Berufsabschluss und wolle aus emotionalen Erwägungen auch nicht ohne seine Familie leben, zumal seine Frau aus dem verwandtschaftlichen Kontext stamme und man gemeinsame Kinder habe. Die damit befassten Beamtinnen und Beamten konnten nach eigenen Angaben zum damaligen Zeitpunkt kein adäquates Angebot unterbreiten. Diesbezüglich besteht noch Handlungsbedarf.

j) Hinweis auf Strafverteidiger:innen

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass immer wieder das kollusive Mitwirken von Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger angesprochen wurde.³¹⁰ Auf diesen Aspekt sollte man künftig ein Auge werfen und versuchen, Ansprechpersonen in der Anwaltschaft ausfindig zu machen.

³⁰¹ Runder Tisch YL.

³⁰² So wurde auf dem Runden Tisch YL und Fokusgruppengespräch 5 berichtet.

³⁰³ Runder Tisch YL; Interview 02 a, 98.

³⁰⁴ Markus Porsche-Ludwig: Wie parallel ist die „Paralleljustiz“? Rechtliche und politische Vermessungen, in: *Recht und Politik* 4 (2016), S. 218–228 (225).

³⁰⁵ Markus Henninger: „Importiere Kriminalität“ und deren Etablierung: Am Beispiel der libanesischen, insbesondere „libanesisch-kurdischen“ Kriminalitätsszene Berlin, in: *Kriminalistik* 48.12 (2002), S. 714–729 (715), dazu auch die obigen Fußnoten 48 und 164.

³⁰⁶ Interview 04, 52; Interview 05, 36, 38; Mahmoud Jaraba: Arabische Großfamilien und die Clankriminalität, *Mediendienst Integration*, August 2021, S. 5; Markus Henninger: „Importierte Kriminalität“ und deren Etablierung: Am Beispiel der libanesischen, insbesondere „libanesisch-kurdischen“ Kriminalitätsszene Berlin, in: *Kriminalistik* 48.12 (2002), S. 714–729 (718 f.).

³⁰⁷ Eine Gegenüberstellung dazu bietet Dorothee Dienstbühl: *Clankriminalität: Phänomen – Ausmaß – Bekämpfung*, München 2021, S. 155 f.

³⁰⁸ So die Forschungsbefunde im Rahmen der Fokusgruppenforschung der Projektgruppe *Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft* in der Abteilung ‚Recht und Ethnologie des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung in Halle (Saale)‘.

³⁰⁹ Informationspapier für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Erkennen von und den Umgang mit Paralleljustiz, erstellt von der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, unterstützt von Herrn Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A., Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 2015, S. 9.

³¹⁰ Runder Tisch YL, Runder Tisch ZA, Interview 07 b, 5, Interview 23 sowie Fußnote 123. Vgl. auch Hatem Elliesie/Frank Heller: *Der „Paralleljustiz“ in Deutschland begegnen*, in: *Deutsche Richterzeitung*, März 2020, S. 100–103 (103);

Literaturverzeichnis

Akyol, Çiğdem: Friedensrichter, die Bestrafung verhindern, in: Die Zeit (2. Mai 2012).

Ateş, Seyran: Im Schatten des deutschen Rechtsstaats entsteht islamische Paralleljustiz, in: Die Zeit (29. November 2013).

Bauwens, Kathrin: Religiöse Paralleljustiz. Zulässigkeit und Grenzen informeller Streitschlichtung und Streitentscheidung unter Muslimen in Deutschland, Berlin: Duncker & Humblot 2016.

Bergische Universität Wuppertal – Pressemitteilung: Clankriminalität vorbeugen: Studierende der Bergischen Uni entwickeln Kommunikationskonzepte für das NRW-Innenministerium (29. September 2021), www.uni-wuppertal.de/de/news/detail/clankriminalitaet-vorbeugen-studierende-der-bergischen-uni-entwickeln-kommunikationskonzepte-fuer-das-nrw-innenministerium (zuletzt aufgerufen am 22. März 2021).

Biesenbach, Peter: Sonder-Staatsanwälte gegen kriminelle Clans auch in Essen, Interview mit der Welt (9. Januar 2019), www.welt.de/regionales/nrw/article186802204/Essen-Sonder-Staatsanwaelte-gegen-kriminelle-Clans.html (zuletzt aufgerufen am 7. Oktober 2021).

Biesenbach, Peter: Staatsanwälte vor Ort im Duisburger Norden ziehen erste Bilanz, hrsg. von der Pressestelle für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (7. Februar 2019), www.land.nrw/de/pressemitteilung/staatsanwaelte-vor-ort-im-duisburger-norden-ziehen-erste-bilanz-clankriminalitaet (zuletzt aufgerufen am 26. September 2021).

Black, Donald: *The Behaviour of Law*, New York: Academic Press 1976.

Black, Donald: *The Epistemology of Pure Sociology*, in: *Law and Social Inquiry* 20.3 (1995), S. 829–870.

Bund Deutscher Kriminalbeamter: Clankriminalität bekämpfen: Strategische Ausrichtung – nachhaltige Erfolge. Positionspapier des Bund Deutscher Kriminalbeamter, Kassel, April 2019.

Bundeskriminalamt: Organisierte Kriminalität – Bundeslagebild 2019.

Bundeskriminalamt: Organisierte Kriminalität – Bundeslagebild 2018.

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Gibt es eine Paralleljustiz in Deutschland? Streitbeilegung im Rechtsstaat und muslimische Traditionen, Berlin 2014.

Council of Europe, Recommendation No. R 99 (19).

Daimagüler, Mehmet Gürcan: § 380 StPO, in: Münchener Kommentar zur StPO, Band 3.1, hrsg. von Christoph Knauer, Hans Kudlich und Hartmut Schneider, München 2019.

Daimagüler, Mehmet Gürcan: Der Verletzte im Strafverfahren: Handbuch für die Praxis, München 2016.

Danna, Daniela/Piera Cavenaghi: Transformative Mediation in Forced Marriage Cases, in: *Interdisciplinary Journal of Family Studies* 17.2 (2011), S. 45–62.

Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode: BT-Drs 17/5335 (1. April 2011).

Dienstbühl, Dorothee: Clankriminalität: Phänomen – Ausmaß – Bekämpfung, München 2021.

Elliesie, Hatem/Frank Heller: Der „Paralleljustiz“ in Deutschland begegnen, in: *Deutsche Richterzeitung* (März 2020), S. 100–103.

Elliesie, Hatem/Marie-Claire Foblets/Mahabat Sadyrbek/Mahmoud Jaraba: Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft: „Paralleljustiz“? – Konzeptioneller Rahmen eines Forschungsprojekts (Working Paper 199 der Working Paper-Reihe des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung), Halle/Saale 2019.

Feltes, Thomas/Rauls Felix: „Clankriminalität“ und die „German Angst“, in: *Sozial Extra* 44.6 (2020), S. 372–377.

Fischer, Thomas: *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*, 69. Aufl., München 2022, § 46 a StGB.

Friedrich, Geerds: Der Schiedsman in der Strafrechtspflege. Gegenwärtige Funktionen und künftige Möglichkeiten, in: *Schiedsamtzeitung* (1980), S. 81–91.

Gillmeister, Ferdinand: Antrag auf Durchführung eines Sühneverfahrens in Privatklegesachen, in: *Beck'sches Formularbuch für Strafverteidiger, XIV. Vertretung des Verletzten und Zeugen im Strafverfahren, B. Privatklageverfahren*, hrsg. von Rainer Hamm und Klaus Leipold, 6., vollst. neu bearb. Aufl., München 2018.

Gimse, Guro Angell: Norway, We Might Be on the Right Track, in: *European Forum for Restorative Justice Newsletter* 11.3 (2010), S. 2–5.

Guddas, Freya/Rigoni Clara: Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft: Vorstellung eines Forschungsprojektes des Max-Planck-Institutes für ethnologische Forschung in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, in: TOA-Magazin: Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich: Themenheft „Gerechtigkeit trotz Ungerechtigkeit? Restorative Justice und strukturelle Benachteiligung 2 (2021), S. 52–55.

Hasselmann, Jörn: In Berlin herrscht Klima der „Angst“, in: Der Tagesspiegel (9. Dezember 2015).

Heininger, Markus: „Importierte Kriminalität“ und deren Etablierung: Am Beispiel der libanesischen, insbesondere „libanesisch-kurdischen“ Kriminalitätsszene Berlins, in: Kriminalistik 12 (2002), S. 714–729.

Heller, Frank Michael: Wer spricht hier Recht? Paralleljustiz im Strafverfahren, in: Politische Studien 469: Paralleljustiz Sprengstoff für den Rechtsstaat 67, hrsg. von Hans Seidel Stiftung, (September–Oktober 2016), S. 33–41.

Horn, Eckhart/Gereon Wolters: § 46 a, in: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch: SK-StGB, Band 1, hrsg. von Jürgen Wolter, 122. Lfg. (Juni 2010), Köln 2010.

Hötte, Franziska: Religiöse Schiedsgerichtsbarkeit: Angloamerikanische Rechtspraxis – Perspektiven für Deutschland, Tübingen: Mohr Siebeck 2013.

Informationspapier für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Erkennen von und den Umgang mit Paralleljustiz, erstellt von der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, unterstützt von Herrn Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A., Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 2015.

Jaraba, Mahmoud: “Paralleljustiz” in Berlin’s Mḥallamī Community in View of Predominately Customary Mechanisms, in: Zeitschrift für Recht & Islam/Journal of Law & Islam 8 (2016), S. 225–238.

Jaraba, Mahmoud: Arabische Großfamilien und die „Clankriminalität“, in: Mediendienst Integration, Berlin 2021, [ohne Seitenzählung].

Jofer, Robert: § 380, in: Strafprozessordnung – mit GVG und EMRK: Kommentar, hrsg. von Helmut Satzger und Wilhelm Schluckebier, 4. Aufl., Köln 2020.

Justizministerium Nordrhein-Westfalen: Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt „Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer ‚Paralleljustiz‘ – Lage und Maßnahmen in NRW vor dem Hintergrund des Abschlussberichts der länderoffenen Arbeitsgruppe auf der JuMiKo“ (9. Dezember 2015), www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3523.pdf.

Keller, Claudia u. a.: Leben wir in Parallelgesellschaften?, in: Der Tagesspiegel (17. September 2014).

Klausberger, Marianne: Compliance: Eine Reise auf der Suche nach dem Risiko, in: Betrifft Justiz 108 (2011), S. 189–193.

Koalitionsvertrag der NRW-Landesregierung zwischen CDU und FDP 2017.

Krützfeld, Alexander: Paralleljustiz, in: Süddeutsche Zeitung (20. September 2016).

Landeskriminalamt Berlin, LKA 734 ZAK BkS: Lagebild „Clankriminalität“, Berlin 2020.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Dezernat 14: Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, Düsseldorf 2019.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Dezernat 15 und Projekt Delta: Clankriminalität – Lagebild NRW 2020.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen: Clankriminalität – Lagebild NRW 2017, Düsseldorf 2018.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Antwort auf die Kleine Anfrage 4411 vom 18. September 2020 der Abgeordneten Alexander Langguth und Marcus Pretzell – Fraktionslos – Drucksache 17/11074, Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/11590 vom 22. Oktober 2020.

Lohse, Eckart: Wenn Friedensrichter ihre Visitenkarten verteilen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (18. April 2014).

Maier Stefan: § 55 StPO, in: Münchener Kommentar zur StPO, Band 1, hrsg. von Christoph Knauer, Hans Kudlich und Hartmut Schneider, München 2014, Rn. 28 f.

Marlie, Marcus: Zu den Voraussetzungen des Auskunftsverweigerungsrechts gemäß § 55 StPO – zugleich eine Anmerkung zu BverfG, Beschl. v. 21.2010 – 2 BvR 504/08, 2 BvR 1193/08, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 4 (2017), S. 230–234.

Martin, Claus-Peter: Das Sühneverfahren vor dem Schiedsmann in Strafsachen; eine strafprozessual-verfahrenspychologische. Studie zum Schiedsmannsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der historischen Grundlagen, Lübeck 1988.

Mayring, F. Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 12., überarb. Aufl., Weinheim, Basel: Beltz 2015 [2003].

Meier, Bernd-Dieter: Der Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht: Bestandsaufnahme zwanzig Jahre nach der Einführung von § 46 a StGB, in: JuristenZeitung (JZ) 70 (2015), S. 488–494.

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen: KEEAS Abschlussbericht – Final Results 2016–2018, Vorlage 17/2270 A09, Landtag Nordrhein-Westfalen, 3. Juli 2019.

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein: Berichterstattung im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Umdruck 18/5458, 22. Dezember 2015.

Mulvihill, Natasha/Geetanjali Gangoli /Aisha K. Gill/Marianne Hester: The Experience of Interactional Justice for Victims of Honour-Based Violence and Abuse Reporting to the Police in England and Wales, in: Policing and Society 29.6 (2018), S. 1–17.

Oberlies, Dagmar: Der Täter-Opfer-Ausgleich: Theorie und Praxis einer Glaubensrichtung, in: Streit 3 (2000), S. 99–113.

Porsche-Ludwig, Markus: Wie parallel ist die „Paralleljustiz“? Rechtliche und politische Vermessungen, in: Recht und Politik 4 (2016), S. 218–228.

Rohe, Mathias/Mahmoud Jaraba: Islam in Bayern. Policy Paper für die Bayerische Staatsregierung im Auftrag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 2018.

Rohe, Mathias/Mahmoud Jaraba: Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, 2015.

Rohe, Mathias: Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa, Baden-Württemberg 2019.

Rohe, Mathias: Paralleljustiz? – Chancen und Gefahren außergerichtlicher Streitbeilegung in Deutschland, in: Magazin zum Täteropferausgleich 2 (2013), S. 34–37.

Scholz, Peter: Ein überschätztes Problem – Zum Spannungsverhältnis zwischen Staat und Islam in der deutschen Justiz am Beispiel des sogenannten Friedensrichters, in: Betrifft Justiz 27.108 (Dezember 2011).

Schumacher, Charlotte: Das sind die Familienclans, die in Deutschlands Städten herrschen, in: FOCUS-Online (16. Dezember 2015).

Thiara, Ravi K./Stephanie A. Condon/Monika Schröttle (Hgg.): Violence against Women and Ethnicity: Commonalities and Differences across Europe, Opladen 2011.

Turner, Bertram: Rechtspluralismus in Deutschland. Das Dilemma von „öffentlicher Wahrnehmung“ und rechtsethnologischer Analyse alltäglicher Rechtspraxis, in: Aus der Ferne in die Nähe, hrsg. von U. Bertels, B. Baumann, S. Dinkel und I. Hellmann, Münster: Waxmann 2004, S. 155–184.

Velten, Petra: § 380 StPO, in: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung: SK-StPO, Band VIII, hrsg. von Jürgen Wolter, 4. Aufl., Köln 2013.

Wagner, Joachim: Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, Berlin: Econ-Verlag 2011.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Illustration und Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, Rückseite

panthermedia.net/Joerg Hackemann: S. 3

Dr. Hatem Elliesie und Dr. Clara Rigoni 2022: S. 8-10, 13, 17, 19